

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches  
**Regierungs-Blatt.**

Nummer 31. Den 27. July 1821.

XXII.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach,  
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter  
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Neustadt und Tautenburg

U. U.

Überzeugt von dem großen Nutzen der Zünfte und Innungen, von dem wohlthätigen Einfluß, welchen diese alten vaterländischen Einrichtungen, wenn daraus alles Nützliche und jeder die freyere Entwicklung menschlicher Kräfte bloß hemmende, oder sonst der guten bürgerlichen Ordnung leicht gefährliche Mißbrauch entfernt wird, sowohl auf die in solche Schranken gewiesenen Handwerke und Künste selbst, als auf die Haltung und Zucht der ganzen Bürgerweſens um so gewisser forthin behaupten werden, je inniger sich damit eine höchst wirksame Aufsicht für Sitte, Zucht, Ehrbarkeit und strenge Geseßlichkeit verbinden läßt, haben Wir eine Durchsicht, Prüfung und Erneuerung aller in dem Großherzogthume schon bestehenden Zunft- und Innungs-Artikel angeordnet, und um diese Arbeit zu erleichtern, auch denselben und, wo es nöthig ist, der Wiederherstellung früher aufgehobener Zünfte eine feste Grundlage zu geben, ein allgemeines Zunftgeſetz, für notwendig erkannt. In dessen Gemäßheit und mit Beyrath und Zustimmung der zum

Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir, wie folget:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Alle in dem Umfange des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach dormalen bestehende Zünfte der Künstler und Handwerker werden hiermit im Allgemeinen ausdrücklich bestätigt, und eben so werden diejenigen, welche vorher in den jetzt zu dem Eisenachischen Kreise geschlagenen Landtheilen bestanden, dort aber unter der vorigen Regierung aufgehoben wurden, wieder hergestellt.

#### §. 2.

Die gegenwärtige allgemeine Zunftordnung erstreckt sich mit gesetzlicher Gültigkeit auf alle Zünfte der Künstler und Handwerker in dem Großherzogthume, sie mögen nun jetzt bloß bestätigt, oder jetzt wieder hergestellt, oder künftig neu errichtet werden.

#### §. 3.

Alle besondere Zunftordnungen, Artikel, Zunftbriefe und sonstige Privilegien, nicht minder alle und jede allgemeine, einen oder mehrere Gegenstände des Zunftwesens betreffende, gesetzliche Verordnungen sind künftig nur in so fern noch gültig, als sie neben den Bestimmungen der gegenwärtigen allgemeinen Zunftordnung bestehen können, und werden in allen Punkten, wo sie diesen zuwider laufen, hiermit ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

#### §. 4.

Die Zünfte bestehen unter dem Schutze des Staates, als ehrenvolle Gesellschaften, für ihre — dem Staate wie seinen einzelnen Gliedern — höchst wichtigen Zwecke:

„Größere Sicherheit der Nahrung, höchst mögliche Vervollkommnung und Auszubildung der Kenntnisse unter den Gewerbetreibenden, Vervollkommnung der Gewerbe selbst.“

Der Name: „Meister“ bey allen Zünften, wo er herkömmlich, ist ein vom Staate anerkannter Ehren-Titel, der keinem, welcher das Meisterrecht auf Zunftgesetzliche Weise erlangt hat, verweigert werden darf, so lange er dieses Meisterrecht auszuüben befugt ist.

#### §. 5.

Alle obere und niedere Behörden, denen die Aufsicht über das Zunftwesen, dessen Leitung und Ausbildung anvertraut ist, sind ganz besonders verpflichtet, darauf zu sehen, daß die wichtigsten Zwecke desselben in jeder Hinsicht erfüllt werden und daß die Zünfte, so

weit sie geschlich bestehen, durch strenge Sittlichkeit, Bürgertreue, Redlichkeit und möglichste Ausbildung der Gewerbskenntniß in allen ihren Gliedern, ihre ehrenvolle Stellung behaupten.

In solchem Sinne werden diese Behörden unter andern die Errichtung von Handwerkschulen, besonders in größeren Städten, deren Zünfte eine solche Anstalt wünschen und befördern wollen, sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

#### §. 6.

Als obere Staatsbehörde in allen Kunst- und Handwerksachen, wohin insbesondere die Handhabung der Kunstordnungen, die Förderung und Ausbildung der Handwerke und Gewerbe gehören, besteht die Landes-Direction.

Unter derselben in erster Instanz ist, als Kunstobrigkeit in allen die Handhabung der Kunstordnungen und Förderung der Kunstzwecke betreffenden Dingen, diejenige Behörde zuständig, zu deren Geschäftsbereiche an dem Orte, wo die Kunst ihren Sitz hat, das Kunstwesen dormalen gehört, oder künftig gehören wird.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges sind alle Gesuche, welche in Kunstangelegenheiten an die Landes-Direction gelangen sollen, oder müssen, vorausgesetzt, daß sie keine Beschwerde über die Kunstobrigkeit erster Instanz enthalten, dieser zu übergeben, welche sie mit ihrem pflichtmäßigen Berichte versehen, ohne Zeitverlust, an die Landes-Direction einzusenden hat.

#### §. 7.

Auß den, an den Staatszweck selbst vielseitig geknüpften und von demselben abhängenden, Zwecken der Zünfte folgt die Nothwendigkeit des Grundsatzes: der obersten Staatsgewalt bleibt jede Abänderung der Kunstordnungen und des Kunstwesens, (welche jedoch, was die Bestimmungen der gegenwärtigen allgemeinen Kunstordnung anlangt, nur unter Zustimmung des Landtages geschehen darf) der Zeit, den Umständen und den Erfordernissen gemäß, vorbehalten und es ist weder ein Mitglied der Kunst, noch eine ganze Kunst berechtigt, deshalb eine Entschädigung zu fordern.

#### §. 8.

Dagegen kann den Zünften, nach Grund und Zweck ihres Daseyns im Staate, auf keine Weise das Recht zukommen, eigenmächtig von den bestehenden, allgemeinen oder besonderen, Kunstgesetzen abzuweichen und keine dahin abzwendende, oder über die Bestimmung der gegenwärtigen allgemeinen, oder der vorhandenen besonderen Kunstordnungen hinausgehende Satzung oder Handwerksgelehrtheit, gründete sie sich auch auf das älteste Herkommen, hat, ohne ausdrückliche Landesfürstliche Bestätigung, eine verbindende Kraft, weder gegen einen Kunstgenossen, noch gegen einen Dritten; so wie auch

#### §. 9.

Verträge, Vergleiche und Uebereinkünfte mehrerer Zünfte unter einander, oder der

Mitglieder einer und derselben Zunft unter sich, wegen gemeinsamer Zunftgegenstände oder Einrichtungen, ohne vorgängige Bestätigung der oberauffehenden Staatsbehörde, ungültig und wirkungslos sind.

#### §. 10.

Die Bereinigung mehrerer Handwerke, welche einen und denselben Stoff, als: Wolle, Leber, Holz u. s. w. auf ähnliche Weise verarbeiten, soll, in so fern daraus für die Vollkommenheit der einzelnen Handwerke kein wesentlicher Nachtheil zu fürchten ist, möglichst befördert werden, um die zu ängstliche, oft zu unangenehmen Zusammentreffen und Irrungen Veranlassung gebende, Abgrenzung verwandter Gewerbe zu vermeiden.

Die näheren Bestimmungen über diesen Gegenstand, so wie die Ausführung desselben, bleiben zur Durchsicht und Erneuerung der besonderen Artikel und Ordnungen einzelner Zünfte ausgesetzt, wobey auch über die Zunftbezirke einer jeden und über andere eigenthümliche Verhältnisse die nöthigen und angemessenen Bestimmungen erfolgen werden.

Bev der Revision und neuen Fassung der Artikel und Ordnungen einzelner Zünfte, hat die Zunft selbst eine beratende Stimme.

#### §. 11.

Nach erfolgter Abgrenzung der einzelnen Zunftbezirke, muß jeder in dem Bezirke sesshafte Meister zur Zunft des Bezirkes halten, und, war er bis dahin Genosse einer andern Zunft, in jene übertreten, ohne daß ihm jedoch dieserhalb einige Handwerksgabgaben oder sonstige Leistungen angefohnen werden dürfen.

Vermindert sich aber die Zahl der Meister einer Zunft unter drey: so ist dieselbe für aufgelöst zu achten, und die noch übrigen zwey, oder der noch übrige eine Meister sind verpflichtet, zu der Zunft desselben Handwerkes eines der angrenzenden Bezirke zu treten, welche dieselben ebenfalls kostenfrei aufzunehmen hat.

#### §. 12.

Den Bezirken für einzelne Zünfte kann, nach Maßgabe der größern oder kleinern Zahl der Meister an einem Orte, oder in einem gewissen Umkreise, der Dertlichkeit und sonstiger Verhältnisse und Umstände, mehr oder weniger Ausdehnung gegeben werden, und sind das bey Amt- oder Gerichtsgrenzen nicht zu beachten; doch sollen, soviel als möglich, alle in sämtlichen Ortschaften eines Amtes oder Gerichtssprengels sesshafte Meister von einem und demselben Handwerke, nur in einem Bezirke zugetheilt werden. Auch wird es da, wo bereits fest bestimmte Zunftbezirke bestehen und eine Abänderung von den Zünften selbst nicht gewünscht wird, bey den bisherigen Bezirken belassen, in so fern nur die weiter unten folgende Bestimmung des §. 24. damit vereinbar ist.

#### §. 13.

Die Bestimmung gewisser Zunftbezirke hat lediglich die Erleichterung der Mittheilung zwischen den Genossen derselben Zunft, so wie insbesondere die Ersparung von Zeit und Kosten bey Zusammenkünften, und ganz vorzüglich die bessere Aufsicht der Zunftvorleser

auf alles, was ihres Amtes ist, zum Zweck, ohne die Weisheit eines solchen Bezirkes mit ihrer Gewerbeschäftigkeit an denselben zu binden.

Es ist vielmehr nicht allein jedem Staatsbürger und Einwohner nachgelassen, die Waare oder Arbeit, welche er bedarf, bey einem beliebigen inländischen Meister, in welchem Kreise, oder an welchem Orte des Landes derselbe auch sesshaft seyn mag, zu bestellen und zu erhalten, sondern es steht diesem auch frey, dieselbe dem Eigenthümer oder Besteller selbst zuzubringen, nicht weniger diejenigen Arbeiten, welche, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, an dem Orte ihrer Bestimmung gefertigt, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet, und in Verbindung mit anderen Gegenständen gebracht werden müssen, wohin insbesondere alle Bauarbeiten, namentlich der Zimmerleute, Maurer, Tüncher und Schreiner gehören, an Ort und Stelle zu fertigen und einzurichten; und zwar dieses alles ohne einige Abgabe an die Innung des Bezirkes, wohin die Arbeit kommt oder gefertigt wird, an Schaugeld, Spargeld oder unter welchem Namen es sonst sey, indem auch die bisher noch bey einzelnen Zünften gewöhnlich gewesenem dergleichen Abgaben, ausdrücklich hiermit aufgehoben werden.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß jeder Unterschied zwischen Stadt- und Landmeister, da, wo er bisher noch bestanden hat, völlig aufgehoben ist.

Auswärtigen, nicht in dem Großherzogthume sesshaften Handwerkern ist ausnahmsweise nur in den das Gebiet des Staates, dem sie angehören, berührenden diesseitigen Grenzorten und auch da nur in so fern, als dieser benachbarte Staat das Reciprocum beobachtet, zu arbeiten gestattet.

#### §. 14.

Keinem Junktmeister ist jedoch ein offener Laden oder eine Niederlage zum einzelnen Verkauf der von ihm gefertigten Arbeiten, außer seinem Wohnorte gestattet, und nur die Jahrmärkte aller inländischen Orte, wo dergleichen gehalten werden, darf er damit ungerhindert beziehen.

#### §. 15.

Ausgehend davon, daß die Handwerke und Gewerbe vorzüglich den Städten angehören, und dort wegen der gegenseitigen leichtern Mittheilung, des Zusammenflusses der Besteller und Abnehmer, der größern Mannichfaltigkeit vorkommender Arbeiten vorzüglichere Ausbildung erhalten können, wird nur Meistern von nachbenannten Handwerken:

Grob- und Puffschmiden,  
Wagnern,  
Maurern,  
Tünchern,  
Ziegeldeckern,  
Böttchern,  
Schustern,  
Schneidern,  
Feinwebern,  
Zimmerleuten,

Messern;  
 Schreibern,  
 Sattlern,  
 Gläsern,  
 Bäckern,

deren Nähe auch dem platten Lande nicht wohl entbehrlich ist, die Niederlassung in den Dörfern gestattet.

Ausnahmen hiervon zu bewilligen, bleibt, nach Maßgabe besonderer örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse, insbesondere der nothwendig erachteten Erwerbzweige einzelner Orte und Districte, der Landes-Direction vorbehalten. Auch sollen andere Handwerker in denjenigen Orten, wo sie bisher waren und es die Gemeinden unter Anführung genügender Gründe ausdrücklich verlangen, ferner geduldet werden.

#### §. 16.

Da die Niederlassung der im vorigen §. genannten Handwerker auf den Dörfern nur die Befriedigung des nothwendigsten örtlichen Bedürfnisses zum Zwecke hat, und über dieses nicht ausgedehnt werden soll: so ist, ausgenommen die Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Zügelbecker und Grobschmide, als welche ihr Gewerbe ohne Gefellen nicht wohl betreiben können, den Meistern der übrigen Handwerke, welchen die Niederlassung in den Dörfern gestattet bleibt, Gefellen zu halten nicht erlaubt, und nur da, wo die Artikel einer Zunft das Halten der Gefellen auf dem Lande bisher ausdrücklich erlaubten, soll solches in der Regel auch ferner gestattet seyn.

#### §. 17.

Um obigen Grundsatz, daß die Zahl der Landmeister solcher Zünfte, welchen nach §. 15. die Niederlassung in den Dörfern gestattet ist, nicht über das nothwendigste örtliche Bedürfniß ausgedehnt werden soll, desto sicherer aufrecht zu erhalten, soll in keinem Falle ein solcher Landmeister, wenn er auch sonst alle zur Erlangung des Meisterrechtes erforderlichen Eigenschaften besitzt, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Direction auf- und angenommen werden, und es ist diese Erlaubniß eben so erforderlich, wenn ein Meisterrechts-Bewerber gleich anfänglich die Absicht hat, sich auf dem Lande zu setzen, als wenn ein bereits in einer Stadt sesshafter Meister sich auf dem Lande niederlassen will.

#### §. 18.

Unzünftige Arbeiter in einem zünftigen Handwerke, oder in einer zünftigen Kunst (so genannte unzüftige Meister) sollen ferner weder in den Städten, noch auf dem Lande geduldet werden.

Ausgenommen sind:

- a) solche Orte oder Bezirke, in welchen für dasselbe, obwohl anderer Orten im Lande zünftige, Handwerk eine Zunftverfassung bisher nicht bestand, auf so lange, bis ein solcher Ort, oder ein solcher Bezirk, entweder zu einem andern Zunftbezirke gezogen, oder daseibst eine eigene Zunft desselben Handwerkes errichtet wird;

- b) solche Handwerke oder Künste, in welchen neben der bestehenden Zunftverfassung, in den besonderen Zunftordnungen, oder durch sonstige Gesetzesverordnungen, unzüchtigen Personen überhaupt oder in gewisser Weise zu arbeiten bereits nachgelassen ist, oder künftig noch nachgelassen werden wird.

Namentlich ist, wie solches schon bisher in den alten Ländern, nach der Bekanntmachung vom 20sten Januar 1811., gestattet war, die Fertigung von Leinwand, so wie der freie Verkauf der selbst gefertigten Leinwand jedem Einwohner im ganzen Umfange des Großherzogthumes erlaubt.

- c) Die dormalen hin und wieder sich etwa schon findenden unzüchtigen Arbeiter, als welche in ihrem Gewerbe, in so fern sie dazu bisher befugt waren, so lange sie solches betreiben, ungestört geübt werden sollen.

**Wärde auch**

- d) an Orten und in Bezirken, für welche eine Zunft besteht, sich ein solcher Mangel an zünftigen Meistern desselben Handwerkes hervorthun, daß das nothwendige Bedürfnis der Einwohner des Ortes oder Bezirkes ohne großes Unflathen nicht befriediget werden könnte: so ist der Landes-Direction nachgelassen, unter gewissen, in den einzelnen Fällen, nach Maßgabe der Umstände, festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen, unzüchtigen Personen zu Betreibung ihres Handwerkes, oder ihrer Kunst besondere Concessionen zu ertheilen.

Es bleibt jedoch in den unter a. und d. genannten Fällen jeder unzüchtige Arbeiter mit seiner Arbeit auf die Grenzen seines Wohnortes resp. des Bezirkes, worin sein Handwerk oder seine Kunst nicht zünftig, oder für welchen er besonders concessionirt ist, beschränkt. Auch versteht sich von selbst, daß in Fällen der unter c. bezeichneten Art, dergleichen unzüchtige Arbeiter, sowohl was die Art ihres Gewerbes, als was den Bezirk, in welchem sie zugelassen, anlangt, nicht mehr zuseht, als was bereits hergebracht ist.

#### §. 19.

In wie fern zünftige Kaufleute zum Handel auch mit solchen Artikeln befugt sind, welche inländische, zünftige Handwerker, oder Künstler verfertigen: darüber werden die Zunftstatute der erstern und sonstige gesetzliche Bestimmungen die Norm geben.

Unzüchtiger Kaufleute und Krämer Bezugsnisse, im Allgemeinen sowohl, als in Beziehung auf solche Artikel, welche von inländischen zünftigen Arbeitern verfertigt werden, sind nach den solchen Handelsleuten ertheilten besonderen Concessionen zu beurtheilen, deren Ertheilung, nach Umständen und Bedürfnissen, dem Ermessen der Landes-Direction vorbehalten bleibt.

#### §. 20.

Von dem Zunftzwange im Allgemeinen sind ausgenommen:

- a) Großhändler,  
b) Speditours,

in so fern sie keinen Handel im Einzelnen betreiben,

- c) Fabrikanten und Manufakturisten, so weit sie durch die ihnen ertheilten Privilegien ausdrücklich berechtigt sind,

- d) die Landes-, Straf- und Besserungsanstalten, in Ansehung der von den in selbigen aufbewahrten Personen zu fertigenden Arbeiten.  
Es ist jedoch sowohl zu Stoß- und Spektions-Handlungen, als zu Anlegung von Fabriken und Manufakturen die Erlaubniß bey der Landes-Direction zu suchen, welche dieselbe, nach Umständen und unter nöthigen und angemessenen Bestimmungen und Einschränkungen, zu ertheilen hat. Endlich
- e) der Handel auf den freyen Jahrmärkten und zwar auf die ganze Dauer der Jahrmärkte freyheit.

#### §. 21.

Nach erstreckt sich das Verbotungsdrecht der Zünfte, in so weit es nach den einzelnen Zunftordnungen Statt hat, oder künftig Statt haben wird, nur auf Arbeiten, die von den Meistern und ihren Gesellen und Lehrlingen selbst gefertigt werden, keinesweges auf bloße ihnen zu führende nachgelassene Handeld-Artikel, bezugleichend sind diejenigen Arbeiten, welche jemand für sich und die mit ihm in einer Haushaltung lebenden Personen selbst verfertigt, oder durch seine Diensthoten verfertigen läßt, von dem Zunftzwange ausgenommen.

#### §. 22.

Die Geschlossenheit aller und jeder Zünfte in Ansehung der Meisterzahl kann auch an den Orten und bey den Zünften, wo sie bisher, nach den Zunft-Artikeln, noch bestanden hat und nicht schon durch frühere gesetzliche Bestimmungen gelöst ist, nach Ermessen des Landesfürsten, völlig aufgehoben werden, wenn die Ortsgemeinde und die Ortsobrigkeit vereint darauf antragen.

#### §. 23.

Ist den Zunft-Artikeln einer solchen bisher geschlossenen Zunft der Landesfürstliche Vorbehalt: „daran nach Besinden, nach Zeit und Gelegenheit“ — oder wie die Worte gleichen Sinnes sonst lauten mögen — „zu mehrn, zu mindern“ u. s. w. beygefügt: so haben die gegenwärtigen Glieder der Zunft, wegen erfolgter Aufhebung der Geschlossenheit, keine Ansprüche auf Entschädigung, und es sollen nur in solchen Fällen und an solchen Orten, wo bisher die Ausübung des Handwerkes, neben der Erlangung des Meisterrechtes, noch den Besitz einer von Alters her bestehenden, oder auch später als solche ertheilten Real-Gerechtigkeit z. B. bey einigen Bäckerzünften, Metzgerzünften u. s. w. einer Pockgerechtigkeit, einer Schlachtgerechtigkeit (Fleischbank) u. s. w. erforderte, die Besitzer solcher bisherigen Gerechtigkeiten ferner den Vorzug genießen, daß, wenn sie sich sonst nur zum Meisterrechte geschickt machen, sie dazu jeder Zeit gelassen werden müssen, und nach dessen Erlangung ihr Gewerbe betreiben dürfen, ohne daß ihnen die Ertheilung des Meisterrechtes, wegen vorhandener übergroßen Zahl der Meister, oder aus irgend einem andern Grunde, verweigert werden kann; wegegen diejenigen, welchen, ohne daß sie Besitzer von dergleichen Real-Gerechtigkeiten sind, das Meisterrecht ertheilt wird, ihr Gewerbe, als eine bloß persönliche Gerechtsame, gleich wie bey jeder andern Zunft, nur so lange, als sie festst

oder ihre Witwen das Meisterrecht auszuüben befugt sind, betreiben, und einige Berechtigung dazu weder auf ihre Kinder, noch auf einen Dritten übertragen können.

Enthalten hingegen die Artikel einer geschlossenen Zunft jenen Vorbehalt ausdrücklich nicht: so muß, bey Aufhebung der Geschlossenheit, den jetzigen Gliedern derselben und den Inhabern der mit dem Meisterrechte zusammenhängenden Real-Rechten der vorgedachten Art eine Entschädigungs-Summe ausgemittelt und von der ganzen Ortsgemeinde geleistet werden.

#### §. 24.

Es steht als Grundfatz fest, daß alle Zünfte, auch solche, bey welchen nach den §. 15. enthaltenen Bestimmungen, Niederlassungen in den Dörfern (Landmeister) zugelassen werden, ihren Sitz (die Zunftlade) in einer Stadt haben müssen.

Einzig und allein in solchen Fällen, wo die allzu große Entfernung einer Stadt oder die Dürftigkeit und besondere Gewerbsverhältnisse eine Ausnahme erheischen, bleibt der Landes-Direction überlassen, den Sitz der Zunft auf einem Dorfe zu gestatten.

#### §. 25.

Um geschickten Meistern Gelegenheit zu geben, das Publikum mit ihren Arbeiten bekannt zu machen und zugleich den Kunstfleiß aufzumuntern und Racheiferung zu erwecken, soll nicht nur in der Residenz-Stadt Weimar jährlich einmal von einem bestimmten Tage an, 8. bis 14. Tage lang eine öffentliche Ausstellung Statt finden, zu welcher alle und jede inländische Handwerker und Künstler ihre gelungensten Arbeiten, besonders solche, welche durch Neuheit der Erfindung, des Stoffs, oder der Verarbeitung sich auszeichnen, einliefern können; sondern es soll auch eine gewisse Summe jährlich aus der Landeskasse zur Disposition der Landes-Direction gestellt werden, welche für die besten Arbeiten in einem oder dem andern Gewerbe, nach Umständen in einem oder mehreren Preisen, vertheilt werden wird.

Die Namen derer, welche die Preise oder, statt einer Geld-Prämie, Ehrenauszeichnungen erhalten haben, werden mit Bemerkung der Arbeit, wofür sie solche erhielten, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

#### §. 26.

In Ansehung der Vertheilung der in Zunft- und Handwerksfachen erkannten Geldstrafen, oder weggenommenen und für verfallen erklärten Sachen unter verschiedene Klassen und Behörden, namentlich die Zunftkasse, die Zunftobrigkeit, die Armenkasse u. s. w., bewendet es, auch wenn für einzelne Fälle in der gegenwärtigen allgemeinen Zunftordnung eine im Betrage von der bisherigen abweichende Strafe angedroht, dabey aber nicht ausdrücklich bestimmt ist, wohin die Strafe fließen soll, vor der Hand und bis ein Anderes im Allgemeinen, oder bey einzelnen Zünften festgesetzt worden, lediglich bey dem, was in den besondern Artikeln jeder Zunft, oder sonst gesetzlich diesethalb verordnet ist.

## Z w e r t e r   A b s c h n i t t .

### V o n   d e n   L e h r l i n g e n .

#### I.   V o n   d e r e n   A n n a h m e   u n d   d e m   L e h r v e r t r a g e .

##### §. 27.

Weder Geburt, -noch Stand, noch Religion soll künftig die Aufnahme zum Lehrlinge hindern.

Nur solche Religions-Verwandte sind ausgeschlossen, welche nach Landesgesetzen das Bürgerrecht nicht erlangen können.

##### §. 28.

Zur Annahme eines Lehrlings ist jeder Zunftmeister zu jeder Zeit berechtigt, ohne Unterschied, ob er schon einen oder mehrere Lehrlinge hat, und ohne Einschränkung auf gewisse Zahl, soviel er nur vergleichen zur Fertigung und Förderung der Arbeit nöthig hat und zu unterrichten vermögend ist. Damit es jedoch an nöthigem Unterrichte und Aufsicht nicht fehle, soll, wenn ein Meister entweder zu gleicher Zeit mehrere oder während er schon einen oder mehrere Lehrebedürfte hat, noch einen oder mehrere Lehrlinge aufnehmen will, von den Zunftvorstehern und nöthigen Falles von der Zunftobrigkeit erweisen und bestimmt werden, wieviel er neben einander wohl zu unterrichten im Stande sey, und über diese Bestimmung hinaus dem Meister Lehrlinge anzunehmen nicht erlaubt sey.

##### §. 29.

Jeder Knabe, der bey einem Meister in die Lehre treten will, muß wenigstens vierzehn Jahre alt seyn, wenn nicht, nach Beschaffenheit der Kunst oder des Handwerkes, es forderlich ist, daß die Lehre noch in jüngern Jahren angetreten werde.

Er muß ferner die zu dem erwählten Handwerke, der erwählten Kunst, erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte besitzen; ein Zeugniß über das von ihm abgelegte religiöse Glaubensbekenntniß, so wie ein Zeugniß über sein Alter vorlegen, lesen und schreiben, auch wenigstens etwas rechnen können.

##### §. 30.

Er muß mit Vorwissen der Zunftvorsteher bey dem Meister oder Lehrherrn, welcher ihn in die Lehre zu nehmen gesonnen ist, acht Wochen zur Probe arbeiten, während welcher Probezeit es sowohl den Meistern oder dem Vormunde des Knaben freisteht, ihn wieder abgehen zu lassen, als auch der Meister oder Lehrherr die Befugniß hat, ihn wegzuschicken. In beyden Fällen muß letzterem auf die Zeit, wo der Knabe an seiner Kost gewesen ist, ein billiges Kostgeld vergütet werden.



### §. 31.

Erkennt der künftige Lehrmeister oder Lehrherr den Knaben für tüchtig: so begiebt sich ersterer mit demselben und, falls ein solcher vorhanden, mit demjenigen, der ihn auf die Lehre thut, zum Zunftvorsteher, welcher die §. 29. erwähnten Zeugnisse in Empfang nimmt, und wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, den Lehrling zur Folgsamkeit gegen seinen Meister, zur Treue, zum Fleiß, zur Ordnung und zu einem sittlichen Lebenswandel vermahnt, ihn mit seinem vollständigen Namen und Geburtsorte in das Lehrlingsbuch, unter kürzlicher Bemerkung der von den Vertragsschließenden Personen mit zu unterzeichnenden Lehrbedingnisse, einzeichnet und bey der nächsten Versammlung der Zunft dieser vorstellt, wo jene Vermahnung wiederholt werden kann, und die erwähnten Zeugnisse in die Zunftlade niedergelegt werden.

Was für dieses alles der Lehrling bey dem Einschreiben an den Zunftvorsteher, zur Zunftklasse, oder sonst zu zahlen hat, wird in den besonderen Artikeln jeder Zunft bestimmt werden, und von selbst versteht es sich, daß bey allen diesen Handlungen jede Abentheuerlichkeit und alles, was auf Herabwürdigung des Lehrlings hinausläuft, durchaus vermieden werden muß.

### §. 32.

Da es billig ist, daß in allen Fällen, wo nach beendigter Probezeit der Lehrmeister den Lehrling für tüchtig anerkennt, auch der Lehrvertrag wirklich abgeschlossen und der Lehrling eingeschrieben wird, diesem die Probezeit auf die Lehrzeit mit angerechnet werde: so nimmt letztere nicht mit dem Tage, wo das Einschreiben erfolgt, sondern mit dem Tage, wo der Lehrling auf die Probe tritt und dieses dem Zunftvorsteher gemeldet wird, ihren Anfang.

### §. 33.

Den Ketzern und Vormündern ist es, wie sich dies schon von selbst versteht, überlassen, den Meister zu wählen, dem sie den Knaben zur Bildung anvertrauen wollen, und diesem darf wider seinen und seiner Ketzern und Vormünder Willen, derjenige Meister, welcher gerade einen Lehrburschen bedarf, nicht aufgedrungen werden.

Kann aber ein Knabe keinen Lehrmeister finden, welchem seine Ketzern oder Vormünder jenes besondere Zutrauen schenken: so müssen auf deren Verlangen, die Zunft und sämtliche Meister für dessen möglich beste Unterbringung sorgen, und sollte derselbe, wegen mangelnden Bedürfnisses eines Lehrburschen bey sämtlichen Meistern, wirklich nicht sofort untergebracht werden können: so haben die Zunftvorsteher zu verfügen, daß der erste Meister, welcher eines Lehrlings bedarf, den bereits gemeldeten und noch nicht untergebrachten Knaben annehme.

### §. 34.

Ohne gesetzmäßige Ursache darf keiner, welcher zum Lernen sich meldet, zurückgewiesen werden, bey einer, von der Dringlichkeit, nach Ermessen der Umstände, entweder gegen die

**Zunft**, oder: einzelne Glieder derselben zu verhängenden Geldbuße von 10 Thalern bis 30 Thalern oder angemessener Gefängnißstrafe.

Die Geldbuße fällt zur einem Hälfte der Obrigkeit zu, zur andern Hälfte fließt sie in die Zunftkasse.

Es versteht sich hiermit von selbst, daß in den Landestheilen, wo zeitlich zur Annahme eines Lehrlings in gewissen Fällen Dispensation erforderlich gewesen, der Lehrling künftig ohne Dispensation anzunehmen ist. Namentlich und insbesondere ist auch, durch die Bestimmung dieses §., aufgehoben die Vorschrift des Churfürstl. Mandats vom 6ten November 1766. und das Generale vom 31sten März 1767., wonach ein junger Mensch aus dem Bauernstande nicht eher in die Lehre aufgenommen werden durfte, bis er durch ein obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen hatte, daß er von seinem 14ten Lebensjahre an, vier Jahre lang im Inlande bey der Landwirthschaft, und darunter zwey Jahre bey seiner Gerichtsherrschaft gedient habe.

### §. 35.

Gesetzmäßige Ursachen der Zurückweisung sind einzig und allein:

- 1) Unfähigkeit des Knaben, im Mangel einer der §. 29. genannten Eigenschaften;
- 2) mangelndes Bedürfniß eines Lehrburschen wegen fehlender Arbeit, oder wegen hinreichender Hülfe durch Familien-Glieder;
- 3) Armuth des Knaben bey solchen Handwerken oder Künsten, wobey nach ihrer Natur dem Lehrburschen Sachen von beträchtlichem Werthe, oder bares Geld anvertraut werden müssen, weshalb Sicherheit begehrt werden kann; oder wenn hinreichender Verdacht, oder Beweise der Untreue, groben Leichtsinns, oder großer Nachlässigkeit vorhanden sind.

## II. Von der Behandlung und Bildung der Lehrlinge.

### §. 36.

Während der Lehrjahre muß der Lehrling wirklich in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit seyn, und nur bey solchen Handwerkern oder Künstlern, welche ihre Arbeiten nicht in ihrer Werkstätte und in ihrem Hause verfertigen können, namentlich Maurern, Zimmerleuten, Tünchern, Ziegeldeckern, ist es nachgelassen, daß der Lehrling anderwärts wohne und sich selbst beköstige, oder von einem Dritten beköstigen lasse.

Das bloße Einkaufn solcher Personen, in die Zunft, welche nicht selbst als Lehrlinge gearbeitet haben, wird nicht gestattet; es wäre denn, daß, wegen ganz besondern Umstände, in vorkommenden Fällen dieserhalb Landesherrliche Dispensation erfolgte.

### §. 37.

Der Lehrmeister oder Lehrherr ist verbunden, bey dem Lehrlinge Vaterstrolche zu vertreten, er hat denselben mit Güte und Sorgfalt zu behandeln, darauf zu sehen, daß er sich gegen jedermann löblich betrage, sich eines rechtlichen und sittlichen Lebenswandels und

in allen Stücken der Ordnung befließige und den öffentlichen Gottesverehrungen, wo möglich, mit dem Lehrmeister, beywohnen.

Dieser ist ferner auf das Strengste verpflichtet, den Lehrling in seinem Handwerke oder seiner Kunst gründlich zu unterrichten und zu üben, demselben Gelegenheit zu schaffen, sich im Schreiben und Rechnen weiter auszubilden, ihn zum Besuche der öffentlichen Zeichenschulen und der Lehrstunden in der Mathematik, wenn in dem Orte dergleichen vorhanden sind und gegeben werden, so wie der Sonntags- und etwa vorhandenen besondern Handwerkschulen anzuhalten, am wenigsten aber denselben von dem, allen durch andere fremdartige Beschäftigung abzuhalten.

Zwar steht dem Lehrmeister frey, den Lehrling, in müßigen Stunden, zu anständigen, seinem Alter und seinen Kräften angemessenen, häuslichen Arbeiten zu brauchen und ihn auch hieran zu gewöhnen, jedoch müssen wenigstens zwey Dritttheile der täglichen Arbeitszeit, jeden Falles dem Handwerke, oder der Kunst gewidmet bleiben.

Hinsichtlich der Kost versteht es sich von selbst, daß, in so fern sie überhaupt vom Meister zu gewähren ist, dem Lehrlinge das Erforderliche gereicht und er darin den andern Hausgenossen gleich gehalten werden muß.

#### §. 38.

Folgt der Lehrling den Anweisungen seines Meisters nicht: so sind diesem, wenn Ermahnungen allein nichts fruchten wollen, mäßige Züchtigungen erlaubt, es dürfen sich aber dergleichen alle übrigen Hausgenossen, außer dem Meister selbst, durchaus nicht anmaßen. Fruchten auch dergleichen mäßige Züchtigungen nicht, und führt der Lehrling in Unfolgsamkeit, Unfleiß, Unsittlichkeit oder sonstigem, den Zweck des Lehrvertrages vereitelndem Benehmen fort: so hat der Lehrmeister solches der Zunftobrigkeit anzuzeigen, welche, nach kürzlicher Untersuchung, Arrest und nöthigen Falles, geschärfsten Arrest eintreten läßt.

#### §. 39.

Die Dauer der Lehrzeit wird in den besondern Zunft-Artikeln jedes Handwerkes und jeder Kunst bestimmt und darf nicht abgekürzt werden, wobey auch zwischen Meistersöhnen und andern Lehrlingen kein Unterschied Statt findet; dagegen ist eine Uebereinkunft zwischen den Kellern oder Vormündern des Lehrlings und dem Lehrmeister über eine Verlängerung der artikelmäßigen Lehrzeit, statt des Lehrgelbes oder eines Theiles desselben; nachgelassen, jedoch nicht über ein Dritttheil der gewöhnlichen Dauer. Einer solchen vertragsmäßigen bestimmten Verlängerung der artikelmäßigen Lehrzeit, kann von dem Lehrmeister wieder entsagt, und der Lehrling, wenn er sonst den gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet, schon nach Ablauf der artikelmäßigen Lehrzeit losgesprochen werden.

#### §. 40:

Ueber die Summe des Lehrgelbes haben die Kellern oder Vormünder des Lehrlings sich mit dem Meister zu vereinigen, und nur da, wo in den besondern Zunft-Artikeln: des

Betrag des Lehrgeldes festgesetzt ist, darf ein Mehererz von dem Meister nicht gefordert werden, obgleich den Ketzern oder Vormündern des Lehrlings freybleibt, aus freyem Willen und aus besonderen Ursachen, mehr zu verwilligen.

Könnten jedoch diese mit dem Meister über das Lehrgeld nicht einig werden: so wird dasselbe von den Zunftvorsichtern ermäßiget, und nöthigen Falles die Feststellung desselben der Zunftobrigkeit überlassen.

#### §. 41.

Wey Kindern unvermögender Ketzern, insonderheit bey solchen Inländern, welche durch die Unterstützung wohlthätiger Menschenfreunde in die Lehre gebracht werden, soll das Lehrgeld, nach Besinden, mit oder ohne Verlängerung der Lehrjahre, so weit solche überhaupt nachgelassen ist, leidlicher bestimmt werden. Wey entliehender gütlichen Vereinigung zwischen dem Lehrmeister und den Ketzern oder Vormündern des Lehrlings hierüber, tritt ebenfalls die Ermäßigung der Zunftvorsitzer und, nöthigen Falles, die Feststellung durch die Zunftobrigkeit ein.

#### §. 42.

Was die aus den Landes-Waisenanstalten zu Weimar und Eisenach entlassenen Knaben anlangt, welche zur Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst Lust bezeigen und dazu fähig befunden werden: so sind, wenn sich keine Meister finden sollten, welche sie freywillig in die Lehre nehmen (was jedoch bey dem schon bisher erprobten Gemeingeiste und Wohlthätigkeits Sinne so vieler Zunftgenossen gewiß selten vorkommen wird) die Zünfte des gewählten Handwerkes, oder der gewählten Kunst, verpflichtet, jeden solchen Knaben bey einem Meister ihres Mittels nicht allein unterzubringen, sondern ihn auch unentgeltlich aufzudringen und loszusprechen, auch ohne Lehrgeld, bloß gegen eine verhältnismäßige Verlängerung der Lehrzeit, so weit sie nach §. 39. überhaupt erlaubt ist, und fünf Thaler aus der Kasse der Waisenanstalt für das gewöhnliche Bett, lehren zu lassen.

Diese Verbindlichkeit haben zunächst die gewählte Zunft des Bezirkes, in welchem des Knaben Ketzern zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben, und sodann, falls bey dieser kein geeigneter Meister sich finden sollte, auch die Zünfte der übrigen Bezirke derjenigen Landstheile, für welche die Waisenanstalt, woraus der Knabe entlassen worden ist, besteht, der Reihe nach.

#### §. 43.

Wollen Soldaten, welche im Felde gebient haben, oder deren Kinder, ein Handwerk erlernen: so sind die Zünfte verpflichtet, in allen Fällen, wo die Hälfte der gewöhnlichen Aufzinge- und Kostsprechungskosten aus einer öffentlichen Kasse für dieselben bezahlt wird, sich mit dieser Hälfte begnügen zu lassen.

In Ansehung des Lehrgeldes bewendet es jedoch bey den §. 40. ausgesprochenen Bedingungen.

#### §. 44.

Würde ein Lehrling während der Lehrzeit von einer Krankheit befallen, die, nach Verschlimmung des Arztes, langwierig ist: so ist der Meister weder die Verpflegungs- noch die Arzneikosten, aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig, wenn er solches in dem Lehrvertrage nicht ausdrücklich versprochen hat, sondern es müssen diese Kosten aus dem eigenen Vermögen des Lehrlings oder von den Verwandten desselben, in so fern diese gesetzlich dazu verpflichtet sind, oder allen Falles aus der Kassenkasse, oder anderen geeigneten öffentlichen Kassen bestritten werden.

Auf die Dauer der Lehrzeit hat eine Krankheit des Lehrlings in so fern Einfluß, als es, wenn eine solche Krankheit während der Lehrzeit länger als drey Monate gedauert hat, auf die Beurtheilung des Lehrmeisters und der Zunftvorsteher ankommen soll, ob die veräumte Zeit nachgeholt werden müsse.

#### §. 45.

Entläuft ein Lehrling seinem Meister, ohne wirklichen ihm deshalb rechtfertigenden Nothfall: so soll er zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben ist, eine Woche über die bestimmte Zeit in der Lehre stehen, und bleibt übrigens, wenn Nothheit zum Grunde lag, noch obrigkeitliche Bestrafung vorbehalten.

Entläuft er zum zweiten Male, oder bleibt er über vier Wochen weg: so soll er, nach Befinden, mit dem Verluste des Lehrgeldes eines halben oder ganzen Jahres gestraft werden, oder ein halbes Jahr länger in der Lehre bleiben, und überdieß die veräumte Zeit noch besonders nachholen.

Entläuft er zum dritten Male, oder bleibt er selbst in früheren Entweichungsfällen, ungerachtet der Lehrmeister, was diesem obliegt, gleich nach der Entweichung bey den Kellern, oder Vormätern des Lehrlings, oder wenn deren Aufenthalt ungewiß, oder unbekannt ist, bey der Zunftobrigkeit Anzeige davon gemacht hat, über ein halbes Jahr weg: so ist der Lehrvertrag für aufgehoben zu achten, und das ganze Lehrgeld fällt ohne Weiteres, es mag schon bezahlt seyn, oder nicht, dem Lehrmeister anheim.

Derselbe Fall tritt auch ein, wenn ein Lehrling nach fruchtlosen Ermahnungen und Züchtigungen von Seiten des Lehrmeisters, und bereits erfolgter Bestrafung durch die Zunftobrigkeit, wegen fortgesetzter Unfolgsamkeit, Unfleiß, Unsiertlichkeit, grober Beleidigung des Meisters, oder sonstigen den Zweck des Lehrvertrages vereitelnden Benehmens, durch einen Zunftschluß für unfähig zur Fortsetzung der Lehre erklärt und dieser Beschluß von der Zunftobrigkeit bestätigt wird.

Einen entlaufenen, oder für unfähig erklärten Lehrling darf kein Meister, ohne Vorwissen des vorigen Lehrmeisters und der Zunftvorsteher, annehmen.

#### §. 46.

Wird ein Lehrling, ohne sein Verschulden, zu Fortsetzung der Lehre und zum Auslernen bey der gewählten Kunst oder dem gewählten Handwerke, unfähig: so kann der Lehrmeister auf das bedungene Lehrgeld, nur nach Verhältnisß des bereits verfließenen Theiles

der Lehrzeit, Anspruch machen, und ist das etwa schon zu viel Erhaltene herauszuzahlen verbunden.

#### §. 47.

Braucht der Lehrmeister den Lehrling über die Gebühr zu häuslichen und anderen Arbeiten, unterweist er ihn nicht gehörig in dem Handwerke oder der Kunst, oder leistet er den ihm sonst obliegenden Verbindlichkeiten nicht Genüge: so haben der Lehrling, seine Kellern, oder Vormünder solches bey den Kunstvorstehern vorzustellen, und diese müssen, wenn die Klage begründet befunden wird, den Lehrmeister oder Lehrherrn zu günstiger Behandlung und fleißiger Unterweisung ermahnen.

Dasern aber solche Ermahnung nicht fruchtet, oder der Lehrmeister sich gröblicher Mißhandlungen gegen den Lehrling schuldig macht, oder überhaupt durch Schuld des ersten dem Auslernen des Lehrlings Hindernisse in den Weg treten: so erkennt, nach vorgängiger Sachverörterung, die Kunstobrigkeit den Lehrling für berechtigt, aus der Lehre zu treten, und die Kunst ist dann verpflichtet, unter Rücksprache mit den Kellern oder Vormündern des Lehrlings, diesen von dem schuldigen Meister wegzunehmen und auf Kosten desselben, welchem dafür das bestimmte Lehrgeld überlassen bleibt, bey einem andern Meister zum Auslernen unterzubringen, wenn nicht die Kellern oder Vormünder, was ihnen zu thun frey steht, die anderweite Unterbringung des Lehrlings ohne Zuthun des Lehrmeisters und der Kunst übernehmen; und ist im letzten Falle der Lehrmeister zur Herausgabe des ganzen Lehrgeldes verpflichtet.

Außerdem verliert der Meister auf ein Jahr lang, und wenn derselbe Fall mit einem andern Lehrlinge wieder vorkommt, für immer das Recht, Lehrlinge zu halten.

#### §. 48.

Stirbt ein Lehrling während der Lehrzeit, so erhält der Lehrmeister das Lehrgeld nur nach Verhältnis der Zeit.

#### §. 49.

Stirbt der Lehrmeister, bevor die Lehrjahre beendigt sind, oder wird er durch Verfall der Nahrung am Auslernen verhindert: so ist die Kunst verpflichtet, den Lehrling, nach genommener Rücksprache der Vorsteher mit den Kellern oder Vormündern des ersten, bey einem andern Meister zum Behuf des Auslernens unterzubringen, und jeder Meister der Kunst, welcher entweder noch keinen Lehrling, oder doch für noch einen hinlängliche Arbeit hat, kann dazu angehalten werden, ohne etwas Mehreres, als das in dem Lehrvertrage mit dem vorigen Lehrmeister bedungene Lehrgeld, nach Verhältnis des noch ermangelnden Theiles der Lehrzeit, in Anspruch nehmen zu können. Hat der erste Meister das Lehrgeld entweder schon ganz, oder doch mehr davon als auf die Zeit, welche der Lehrling bey ihm gekostet hat, empfangen: so ist derselbe, oder sind dessen Erben, das zu viel Erhaltene an den Meister, dem der Lehrling zum Auslernen übergeben worden, herauszugeben verbunden.

## §. 50.

Jedes Jahr zur Zeit einer der ordentlichen Zusammenkünfte der Zunft, sollen vor versammelten Meistern und in Gegenwart des obrigkeitlichen Abgeordneten alle Lehrlinge von den Zunftvorstehern geprüft, und deren jedem, mit Rücksicht auf seine bisherige Lehrzeit, zur Probe eine Arbeit aufgegeben werden, welche, wenn sie ihrer Natur und Beschaffenheit nach nicht sofort vor versammelter Zunft abgelegt werden kann, den Zunftvorstehern zur Beurtheilung vorgelegt wird.

Ergiebt sich dabei eine Vernachlässigung von Seiten des Meisters: so soll derselbe zu besserer Bildung und Unterweisung des Lehrlings nachdrücklich ermahnt werden, zeigt sich aber diese Ermahnung bey der nächsten Prüfung fruchtlos: so treten die Bestimmungen des §. 47. ein.

Zeigt der Lehrling vorzügliche Kenntnisse und Gewandtheit, und wird vollkommen geschickt befunden, noch vor Ablauf der Lehrzeit entlassen zu werden: so kann zu seiner Belohnung, auf dem Grunde eines vorgängigen Zunftbeschlusses, ein Erlaß an der noch übrigen Zeit, bis auf den sechsten Theil der ganzen Lehrzeit, Statt finden.

## §. 51.

Ist die Lehrzeit abgelaufen und das Lehrgeld bezahlt: so ist der Lehrmeister verpflichtet, solches den Zunftvorstehern anzuzeigen, diese, mit Zuziehung von zwey andern Meistern der Zunft und zwar dem ältesten und dem jüngsten in der Meisterschaft außer den Vorstehern, nehmen eine nochmalige angemessene Prüfung des Lehrlings vor, und lassen ihn eine, nach Beschaffenheit jedes Handwerkes und jeder Kunst, in den besondern Zunft-Kriterien zu bestimmende Probearbeit (Gesellenstück) fertigen, sorgen auch dafür, daß er es ohne fremde Hülfe fertige.

Das Material zu dem Gesellenstück muß, wenn der Lehrling es nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann oder will, der Lehrmeister liefern, dem jedoch dafür in diesem Falle auch das fertige Stück gebührt.

Wird der Geprüfte tüchtig befunden, was der Beurtheilung der Zunftvorsteher und der übrigen bezugenen Meister unterliegt: so muß er zum Gesellen oder Diener gesprochen werden.

## §. 52.

Diese Handlung erfolgt regelmäßig bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft der Zunft und nur den Zünften, die seltner, als vierteljährig einmal, zusammen kommen, steht es dem loszusprechenden Lehrlinge frey, auf eine frühere außerordentliche Zusammenkunft der Meister anzutragen.

Der loszusprechende wird zuvörderst ermahnt, den in Zunft- und Handwerksachen ergangenen Landesgesetzen, insbesondere auch dieser allgemeinen Zunftordnung, aus welcher ihm das nachfolgende Kapitel von den Gesellen vorgelesen wird, in allen Stücken Folge zu leisten, sich eines redlichen und untadelhaften Wandels zu befleißigen, auch sich seinem künftigen Arbeitsmeister, so wie der Obrigkeit aller Orte gehorsam zu erzeigen, und wenn er dem

allen treulich nachzukommen, mittelst Handschlags, angelobt hat: so wird er ohne alle weitere Forderungen und Förmlichkeiten, auch ohne alle Schmauserey, in das Gesellenbuch eingetragen, und damit zugleich ohne Weiteres aller einem Gesellen oder Diener zukommenden Rechte theilhaftig.

Insondere wird dem zu Folge das unter den Gesellen verschiedener Innungen hin und wieder noch übliche Lossprechen der Gesellen, unter welchem Namen und auf welche Weise es auch geschehe, nebst den dabey vorgenommenen Gelderpressungen, bey namhafter, und bey wiederholten Konventionen zu schärfender, Gefängnißstrafe unterlagt.

Welche Gebühren für die Gesellenprüfung, das Losprechen und sonst zu entrichten sind, ingleichen was an Gesellen- oder Dienergeid zu erlegen ist, darüber sollen die besondern Artikel jeder Kunst die nöthigen und angemessenen Bestimmungen enthalten.

#### §. 53.

Sobald der Lehrling zum Gesellen oder Diener gesprochen ist, muß ihm sein gedruckter oder geschriebener Lehrbrief, nach jedes Handwerkes und jeder Kunst Formular, unter der Kunstvorsteher und des Lehrmeisters oder Lehrherrn Unterschrift, und der Kunst gewöhnlichem Siegel ausgefertigt werden; es soll derselbe jedoch so lange, bis der neue Gesell künftig sich irgendwo niederlassen, und das Kunst- oder Meisterrecht gewinnen will, auch solcher durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Ortes, wo er seine Fahrung zu treiben gesonnen ist, beybringt, bey der Kunst behalten, und in der Kunstlade verwahrlich niedergelegt werden.

#### §. 54.

Würde der Lehrling, bey der mit ihm vorzunehmenden Prüfung und nach Fertigung des Gesellenstückes, für tüchtig zum Gesellen oder Diener nicht erkannt; so hat die Kunst, nach vorgängiger genauer unparteyischer Untersuchung des Grades seiner Handwerkes- oder Kunstkenntnisse und Fertigkeiten, so wie des Grades der Mangelhaftigkeit derselben, durch die Kunstvorsteher und die übrigen bey der Prüfung zugezogenen Meister zu ermessen, und mittelst eines auf das Ergebniß dieser Untersuchung zu fassenden Kunstbeschlusses festzusetzen, wie lange er noch als Lehrling stehen soll, wobey jedoch diese anderweite Lehrzeit nicht unter ein halbes Jahr und nicht über ein ganzes Jahr zu bestimmen ist; auch dabey auszusprechen, ob dem Lehrmeister die Schuld der Untüchtigkeit des Lehrlings bezuzumessen sey, und hierauf den Lehrling zu diesem Behufe bey einem andern tüchtigen Meister, mit Vorbenuß und Genehmigung des der Kunst bezugeordneten obrigkeitlichen Abgeordneten, unterzubringen, welchem Meister dafür eine billige Vergütung auszusprechen ist, und zwar entweder in Gelde, oder wenn der Lehrling dies nicht zu erlegen im Stande ist, durch Festsetzung einer gewissen Arbeitszeit, die der Lehrling, wenn er bereits losgesprochen ist, noch als Gesell oder Diener, ohne Lohn und bloß gegen Verabreichung der Kost, bey demselben zubringen muß.

Wird erkannt, daß der vorige Lehrmeister die Untüchtigkeit des Lehrlings verschuldet habe: so ist ersterer schuldig den Betrag des in den besondern Artikeln der Kunst festgesetz-

ten Lehrgeldes, oder wenn ein solches nicht festgesetzt ist, des bey solcher sonst gewöhnlichen Lehrgeldes, an den Lehrling, als Buße, zu erlegen, und dieser hat hiervon die regelmäßige Vergütung des ihm gegebenen anderweiten Lehrmeisters zu bestreiten.

Wird aber der Lehrmeister nicht für schuldig erkannt: so muß der Lehrling diese Vergütung beschaffen.

#### §. 55.

Ist die festgesetzte anderweite Lehrzeit abgelaufen: so muß zur anderweiten Prüfung des Lehrlings in derselben Weise, wie das erste Mal, jedoch allenthalben kostensfrei geschritten werden; zeigt er sich aber auch hierbey noch nicht tüchtig zum Gesellen oder Diener: so wird angenommen, daß die Schuld der Untüchtigkeit an ihm liege, und es kann ihm dann, wenn er bey seinem Vorfaze das Handwerk oder die Kunst zu erlernen begehret, höchstens überlassen bleiben, einen Lehrmeister oder Herrn zu suchen, der ihn freiwillig von Neuem in die Lehre nimmt.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Gesellen oder Dienern.

#### I. Von den Gesellen überhaupt.

##### §. 56.

Jeder Gesell oder Diener, welcher sich als solcher gehörig zu legitimiren im Stande ist, soll überall dafür gelten, auch an den Orten, wo eine längere Lehrzeit erforderlich ist, ohne irgend eine Abfindung mit anderen Gesellen, und ohne daß ihm sonst einige Schwierigkeit gemacht werden darf.

##### §. 57.

Das Arbeiten eines Gesellen oder Dieners in den zu seinem erlernten Handwerke oder seiner erlernten Kunst gehörigen Geschäften bey unzüftigen Fabrikanten, Manufakturisten oder Künstlern, u so fern diese nur zu Haltung zünftiger Gesellen berechtigt sind, ist durchaus erlaubt und darf einem Gesellen oder Diener nicht zum Vorwurfe gereichen.

##### §. 58.

Eben so steht es einem Gesellen oder Diener, der eine Zeit lang das Handwerk oder die Kunst zu betreiben nicht für gut findet, frey, sich auf andere redliche Weise zu beschäftigen, auch in Herrendienste zu treten, ohne daß er deshalb an seinen Gesellen- oder Dienerechten etwas verlieret.

## §. 59.

Insbefondere können auch Gesellen oder Diener in den Soldatenstand treten, ohne den geringsten Nachtheil ihrer Handwerksgerrechte, und es ist jedem Militär-Dienstpflichtigen sowohl, als im wirklichen Militär-Dienste stehenden Diener oder Gesellen erlaubt, als solche bei Meistern zu arbeiten, in so fern dies nur mit dem Militär-Dienste und den ihnen die- serhalb obliegenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

## II. Von den Gesellenjahren und der Wandererschaft.

## §. 60.

Jeder Gesell oder Diener muß, ehe er Meister werden darf, wenigstens vier Jahre lang sein erlerntes Handwerk oder seine erlernte Kunst für Rechnung anderer betreiben. Bey solchen Handwerken oder Künsten, in deren besondern Kunst-Artikeln eine bestimmte Wanderzeit vorgeschrieben ist, kann der Gesell diese Wanderzeit, wenn er sie gehörig vollbracht hat, auf jene Gesellenjahre sich mit anrechnen.

## §. 61.

Nur wenn ein Gesell oder Diener die Werkstätte seines Vaters, Groß- oder Pflegvaters übernehmen will, und dieses nicht ohne wesentlichen Nachtheil auszuschieben ist, kann ein Nachlaß an den Gesellenjahren Statt finden, und ist auf Ansuchen und vorgängige Prüfung der Umstände von der Landes-Direction zu ertheilen.

## §. 62.

Die Zeit, während welcher ein Gesell oder Diener in Herrendiensten gestanden, oder sich mit anderen Arbeiten, als denen seines Handwerkes oder seiner Kunst beschäftigt hat, kann auf die Gesellenjahre nicht angerechnet werden, wohl aber die Zeit, während welcher er den solchen unzüngstigen Fabrikanten, Manufakturisten oder Künstlern, welche zum Gesellenhalten berechtigt sind, sein Handwerk oder seine Kunst betrieben hat.

## §. 63.

Die Gesellen oder Diener aller Künste, in deren besondern Artikeln eine gewisse Wanderzeit vorgeschrieben ist, sind in der Regel verpflichtet, diese Wanderzeit abzuhalten, und dürfen nicht eher als Meister aufgenommen werden.

## §. 64.

Bei Berechnung der Wanderjahre darf nur diejenige Zeit in Anrechnung gebracht werden, während welcher der Gesell oder Diener außerhalb seines Geburtsortes und außerhalb des Ortes, wo er in der Lehre gestanden, oder dessen Kunstbereichs, auf sein erlerntes Hand-

weck, oder in seiner erlernten Kunst gerieft ist, und — die Zeit, welche er auf der Reise zu- brachte, mit eingerechnet — entweder bey zünftigen Meistern, oder bey unzünftigen, zum Gesellenhalten berechtigten Fabrikanten, Manufakturisten oder Künstlern gearbeitet hat, wobei es übrigens nicht zum Nachtheil gereicht, wenn der Gesell in der Zwischenzeit ein oder mehreremale an seinen Geburts- oder Lehrort zurückgekommen ist.

#### §. 65.

Dispensation von der vorgeschriebenen Wanderzeit kann nur in dem §. 61. bemerkten Falle, ingleichen wegen offenbarer körperlicher Gebrechen, die das Wandern verhindern, und wegen geleisteter mehrjähriger wirklicher Militär-Dienste, von der Landes-Direction ertheilt werden.

#### §. 66.

Wird ein Diener oder Gesell aus dem Bereiche der Zunft, wo er als Lehrling gestanden hat und losgesprochen worden ist, wegwandern, sey es an andere Orte des Inlandes oder in das Ausland: so muß er sein Vorhaben der Zunft gebührend anzeigen und solches im Zunft-Protokolle bemerken lassen, worauf ihm dann ein Wanderbuch nach Aufgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Polizey-Behörde ertheilt wird; dagegen bleibt allen und jedem Zünften des Landes das Ausstellen von Kundschaften, welches schon durch frühere Verordnungen untersagt ist, gänzlich verboten.

#### §. 67.

Doch soll ein neuer Gesell oder Diener weder wandern, noch in dem Bezirke der Zunft, wo er gelernt hat, in Arbeit treten, bevor er nicht bey seinem gewesenen Lehrherrn oder Meister, falls selbiger es verlangt, annoch vier Wochen um das gewöhnliche Wochenlohn gearbeitet hat, damit er binnen dieser Zeit von dem, was ihm anvertraut gewesen, richtigen Bescheid geben und, nöthigen Falles, Rechnung ablegen könne.

#### §. 68.

Findet sich Arbeit: so hat der Herbergsvater den Gesellen, bevor er ihn dem Arbeitsmeister zubringt, an die Orts-Polizey-Behörde zu weisen, welche dessen Legitimation prüft und darunter die Erlaubniß, daß er in dem Orte in Arbeit treten dürfe, bevestigt.

#### §. 69.

Der Mangel eines Wanderbuchs allein ist nicht hinlänglich, um den Gesellen sofort abzuweisen, vielmehr hängt es von dem Ermessen der Behörde ab, ob er sich deshalb zur Genüge zu rechtfertigen vermöge.



## §. 70.

Den fremden Gesellen, welche mit Kundschaft einwandern und Arbeit erhalten, soll bey ihrem Weiterwandern keine neue Kundschaft, sondern ein Wanderbuch gegeben werden. Die Polizey-Behörde muß aber zu Verhütung des Mißbrauchs auf der zurückzugehenden alten Kundschaft bemerken, daß dagegen ein Wanderbuch ertheilt worden sey. Sollen Gesellen oder Diener aus Ländern einwandern, wo weder Wanderbücher noch Kundschaften im Gebrauche sind: so müssen solche, außer ihren Reisepässen, ein durch die Obrigkeit beglaubigtes Zeugniß ihres Wohlverhaltens und ihrer Geschicklichkeit von dem Meister, bey welchem sie zuletzt in Arbeit gefunden haben, vorlegen, oder doch in kürzester Frist nachkommen lassen.

## §. 71.

Ist der eingewanderte Gesell dem Arbeitsmeister zugebracht worden: so muß der letztere das Wanderbuch oder die sonstige Legitimation des Gesellen mit dem beygefügten polizeylichen Arbeits-Erlaubniß-Zeugnisse sich übergeben lassen, und darf ehe und bevor dieses geschehen, den Gesellen nicht aufnehmen, dieser ist aber verbunden die Arbeit noch an demselben Tage, wo er dem Meister zugebracht worden, anzutreten.

Die in Empfang genommenen Legitimationen (Wanderbuch, Kundschaft, Reisepaß,) muß der Handwerksmeister binnen längsten drey Tagen an die Polizey-Behörde, oder, wo solches hergebracht, an die Zunftlade, abgeben, wo dieselben so lange verwahrtlich niedergelegt werden, bis der Gesell dereinst weiter wandert.

Derjenige Meister, welcher einen Gesellen, der sich nicht zur Arbeit meldet und seine Zeugnisse abgibt, dennoch Arbeit giebt, wird in eine Geldbuße von fünf Thälern, halb zur Obrigkeit und halb zur Zunftkasse genommen.

## §. 72.

Erhält ein einwandernder Gesell oder Diener keine Arbeit: so muß er längstens den dritten Tag nach seiner Einwanderung seine Wanderschaft fortsetzen, wenn ihm zuvor in dem Wanderbuche oder auf der Kundschaft von der Polizey-Behörde, auf dem Grunde der Versicherung des Obermeisters, daß er Arbeit gesucht aber keine erhalten, mit genauer Bemerkung des Tages und Ortes bezeugt worden ist.

## §. 73.

Ein solcher Gesell oder Diener, der Arbeit gesucht aber keine erhalten hat, bekommt, je nachdem der nächste Ort, wo eine Zunft seines Handwerkes oder seiner Kunst befindlich ist, näher oder entfernter liegt, ein verhältnismäßiges Geschenk in Gelde, oder statt dessen ein freyes Nachtlager und eine freye Mahlzeit aus der Zunftkasse. Dagegen wird aller Unfug bey Gelegenheit des Geschenkes, insbesondere das bey manchen Zünften gewöhnliche sogenannte Kuschenken, welches vorzüglich darin besteht, daß die eingewanderten Gesellen bey ihrer Ankunft an öffentliche Orte oder auf die Herbergen geführt, und daselbst,

besonders bey dazwischen fallenden Sonn- und Festtagen, mehrere Tage lang mit Getränken, Speisen, auch Taback freygehalten werden, bey Gefängnißstrafe untersagt.

#### §. 74.

Gesellen die bloß durchwandern, aber über Nacht bleiben, sollen in ihrem Wanderbuche oder auf der Kundsjast den Tag der Ankunft und den Tag des Abganges von der Polizey-Behörde eintragen lassen, und dürfen mehr als eine Nacht an dem Orte nicht verweilen.

#### §. 75.

Will sich ein Gesell oder Diener, welcher Arbeit gesucht, aber keine erhalten hat, länger als bis zum dritten Tage, oder ein bloß Durchwandernder länger als Eine Nacht aufhalten: so muß er dieß bey der Polizey-Behörde, mit Angabe und Nachweisung der Ursache, anzeigen, und sein Wanderbuch dasselbst niederlegen.

Hält er sich ohne obrigkeitliche Bewilligung länger auf: so ist er mit einer Gefängnißstrafe von drey Tagen bey Wasser und Brode zu belegen, und nach deren Verbüßung fortzuschaffen.

#### §. 76.

Will ein Diener oder Gesell, der in einem Orte in Arbeit gestanden hat, weiter wandern, und hat sein Meister weder selbst eine Anforderung an denselben, noch ist ihm sonst etwas bekannt, was der Gesell an dem Orte zuvor in Richtigkeit zu bringen hätte: so ist der Arbeitsmeister verbunden, mit dem Gesellen, wenn die Legitimationen desselben bey der Lade aufbewahrt worden (§. 71.) zu dieser, sobann aber in jedem Falle zu der Polizey-Behörde zu gehen, und hier der Wahrheit gemäß zu erklären, wie sich derselbe aufgeführt habe, auch diese Erklärung zugleich durch ein schriftliches oder mündliches Zeugniß des Obermeisters zu vervollständigen.

Auf dem Grunde dieser Erklärung und dieses Zeugnisses, wird von der Behörde entweder dem Gesellen ein Wanderbuch ausfertiget, wenn er vorher noch keines hatte, oder auf dem bereits erlegten Wanderbuche das Erforderliche über des Gesellen Wohlverhalten, mit Angabe des Tages, wo er außer Arbeit getreten, bemerkt, und demselben das so beglaubigte Wanderbuch sofort ausgehändigt, womit er nun längstens binnen vier und zwanzig Stunden den Ort verlassen muß.

Erläßt er sich später dasselbst finden, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß zu längerem Aufenthalt, ausgewirkt zu haben: so wird er, wie §. 75. bemerkt worden, bestraft. Meister, welche untüchtigen Gesellen zum Behuf des Auswanderns, oder sonst, vortheilhafte, mithin unrichtige Zeugnisse ausstellen, werden mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern, halb der Obrigkeit, halb der Zunftklasse belegt.

#### §. 77.

Kein einwandernder Gesell oder Diener darf, wenn er nicht nachweist, daß er von einem Meister verschrieben worden ist, sich selbst einen Meister auswählen, bey welchem er

arbeiten will, sondern er muß sich gefallen lassen, daß er zu demjenigen Meister, an welchem die Reihe ist, oder zu einer Meisterwitwe gebracht werde, widrigensfalls er fortzuwandern muß.

Es kann übrigens eine Verschreibung weder von dem Gesellen noch von dem Meister angeführt werden, wenn letzterer nicht vorher und ehe er noch die Verschreibung absendet, dem Obermeister gemeldet hat, woher er einen Gesellen verschreiben wolle, auch dieser durch ein Zeugniß seines vorigen Arbeitsmeisters, oder der Zunft, sich als den Verschriebenen legitimiren kann.

#### §. 78.

Damit auch bey der Zuweisung der Gesellen an die dergleichen bedürftenden Meister immer Ordnung und Nachweisung erhalten werde, soll in die Herberge jeder Zunft, oder, falls dergleichen nicht vorhanden, bei dem Obermeister ein Buch offen gehalten werden, worin in Tafelform unter fortlaufenden Nummern die Namen der Gesellen begehrenden Meister, ingleichen die Tage der Rettungen und zwar beides von den Meistern, sodann die Namen der zugewiesenen Gesellen, so wie die Tage der Zuweisung, beides von dem Herbergswaier, oder von dem Obermeister eingetragen werden.

Dieses Eintragen bestimmt die Reihenfolge, nach welchem den eingetragenen Meistern die Arbeit suchenden Gesellen zugewiesen werden.

#### §. 79.

Nur Meisterwitwen, welche das Handwerk fortführen, oder Meister, welche, wegen langwieriger Krankheit oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle, dem Gewerbe nicht recht vorstehen können, sollen vor allen andern Meistern mit Gesellen versorgt werden.

#### §. 80.

Wenn Gesellen auf der Wanderschaft erkranken oder verunglücken: so werden die Kosten der Heilung und Verpflegung, in so fern sie von des Kranken, oder Verunglückten Waise nicht bestritten werden können, nach Maßgabe des §. 105., zunächst aus der Gesellenkasse bezahlt; reicht aber diese ohne offenbare Ueberlastung nicht aus: so hat die Zunftkasse einen Beitrag, nach ihrer Stärke und ihrem Vermögen, von einem bis drey Thalern zu leisten; die weiter etwa nöthige Hülfe muß von der Armen- oder Gemeindefasse erfolgen.

### III. Von den Verhältnissen zwischen Meistern und Gesellen.

#### §. 81.

Kommt ein Gesell oder Diener bey einem Meister oder Herrn in Arbeit: so hat er ausobersich mit demselben sich zu vertragen — über folgende Gegenstände:

- a) die Dauer der Verbindung, welche lediglich von dem Willen und den Bestimmungen der Vertragsschließenden abhängt;

- b) den Lohn. Sollte dieser bey der Kunst, sey es in deren besondern Artikeln oder auf andere Weise, gesetzlich bestimmt seyn: so darf ein Mehreres nicht abgefordert, und nicht versprochen werden, es bleibt jedoch den Gesellen nachgelassen, sich um geringern Lohn zu verdingen;
- c) die Wohnung, welche jedoch nur die Gesellen solcher Handwerke und Künste außerhalb der Wohnung des Arbeitsmeisters nehmen können, bey denen nach §. 36. das Wohnen der Lehrlinge außerhalb der Wohnung des Lehrmeisters oder Lehrherrn gestattet ist;
- d) die Kost, für welche entweder der Gesell selbst sorgen, oder welche der Meister, mit oder ohne Abzug von dem verabredeten Lohne, darzulegen übernehmen kann. Jedoch ist eine Verabredung darüber, welche Speisen und wie viel der Meister zu jeder Mahlzeit geben solle, durchaus verboten und ohne Wirkung.

## §. 82.

Können beyde Theile über diese Bedingungen, oder eine und die andere derselben sich nicht vereinigen: so darf der Gesell zu dem in der Reihe zunächst folgenden Meister gebracht werden; es sey denn, daß er seiner Seite übermäßige oder ordnungswidrige Forderungen gemacht habe; hierüber sollen die Amtsvorsteher den Ausspruch thun.

Hat der Gesell Unrecht, und beharrt er dabey: so soll er sofort zum Weiterwandern angehalten werden, und darf innerhalb eines Vierteljahres nicht wieder einwandern, viel weniger ihm Arbeit gegeben werden.

## §. 83.

Der Vertrag zwischen dem Gesellen und dem Meister wird erst nach Ablauf einer Probezeit von vierzehn Tagen unwiderrüflich.

Während dieser Probezeit steht es beyden Theilen frey, von dem Vertrage abzugehen; der Gesell erhält sodann den bedungenen Lohn nur auf die Tage, wo er wirklich in Arbeit gestanden hat, jedoch die Sonntags- und Festtage mitgerechnet.

## §. 84.

Jeder Gesellenvertrag wird unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, daß der Meister nicht durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert werde, dem Gesellen Arbeit zu geben.

## §. 85.

Der Gesell hat wegen der aus dem Vertrage mit dem Meister an diesen ihm zustehenden Forderung, an dessen Vermögen das Vorzugsrecht des Lieblohnes in der Maße, wie solches die Gesetze dem Gesellen einräumen.

Ein solches Vorzugsrecht steht jedoch nicht zu, den Söhnen, welche bey dem Vater oder bey der Mutter als Gesellen arbeiten, wenn ihnen auch ein gewisser Lohn ausdrücklich versprochen worden ist.

Ist das Letztere nicht der Fall: so steht ihnen überhaupt keine Nachforderung wegen geleisteter Gesellendienste an dem Nachlasse des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter zu.

### §. 86.

Der Meister ist berechtigt und verbunden, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und zu einem stillen sittlichen Lebenswandel anzumahnen, von Lahern und Ausschweifungen aber nach seinen Kräften abzuhalten.

### §. 87.

Der Gesell ist verpflichtet:

- a) die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und nach des Meisters Vorschrift gut und fleißig auszurichten;
- b) dem Meister ehrerbietig zu begegnen und treu zu seyn, auch sich nach dessen häuslichen Einrichtungen zu bequemen; Dienste außer dem Handwerke oder der Kunst können jedoch von ihm nicht gefordert werden;
- c) nur für Rechnung seines Meisters Arbeiten seines zünftig erlernten Handwerkes oder seiner Kunst, sey es an Arbeitstagen oder außerdem, anzunehmen und zu besorgen;
- d) für den bedungenen Lohn alle Werkstage diejenigen Stunden, welche bey dieser Kunst, bey diesem Handwerke zur Arbeit bestimmt sind, pünktlich und mit Fleiß abzuhalten.

Insbondere ist das Feiern des sogenannten blauen Montages schlechterdings verboten, und zwar bey 6 gr. Geldbusse zur Handwerkskasse im ersten, bey drey Tagen Gefängniß im zweyten, und bey vierzehn Tagen Gefängniß im dritten Uebertretungsfalle.

- e) In so fern er die Wohnung bey dem Meister hat, und nach gemachtem Feyeraabend ausgegangen ist, längstens bis 10 Uhr Abends sich wieder einzufinden, es hätte ihm denn der Meister Erlaubniß zu längerem Ausenbleiben gegeben.

Handelt ein Gesell dem zuwider: so hat der Arbeitsmeister oder Herr solches dem Obermeister anzuzeigen, und der Gesell wird für jeden Uebertretungsfall um vier Groschen in die Zunftkasse bestraft.

### §. 88.

Ist die erste Verdingungszeit abgelaufen: so steht es dem Meister sowohl als dem Gesellen frey, ob sie anderweit über eine bestimmte Dingezeit mit einander vertragen wollen, oder nicht.

Geschieht dieß nicht: so hat, vom Tage des Ablaufes der Dingezeit an, fernerhin auf

beiden Seiten vierzehntägige Kustündigung Statt, falls nicht die besonderen Artikel einer oder der andern Junge eine längere Kustündigungs-Frist bestimmen.

Ere und bevor diese Kustündigungs-Frist abgelaufen ist, steht weder dem Gesellen frey, wider Willen des Meisters aus der Arbeit zu gehen, noch ist es diesem erlaubt, den Gesellen wider dessen Willen zu entlassen.

#### §. 89.

Vor Ablauf der Dingezeit oder der Kustündigungs-Frist ist es jedoch dem Gesellen erlaubt, aus der Arbeit zu gehen, wenn der Meister, ohne ihm gegebene dringende Veranlassung, sich thätlich an dem Gesellen vergreift, wenn derselbe des letztern guten Ruf zu kränken sucht, oder ihm den verdienten oder angemachten Lohn ungetreht zurück hält.

#### §. 90.

Entlassen kann dagegen der Meister den Gesellen sofort:

- a) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeit, Schimpfworte oder böse Nachrede beleidigt;
- b) wenn er beharrlichen Ungehorsam oder Widerspächlichkeit gegen die Anweisung des Meisters begeigt;
- c) wenn er für andere, als des Meisters Rechnung und ohne dessen Bewilligung sein zünftig erlerntes Handwerk oder seine Kunst ausübt;
- d) wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
- e) wenn er auf Dieberey oder Veruntreuung, gegen wen es auch sey, betroffen wird;
- f) wenn er es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters des Nachts außer dem Hause zu bleiben;
- g) wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht und bedäfflige Warnung unbeachtet läßt;
- h) wenn er wider den ausdrücklichen Willen des Meisters an gewöhnlichen Arbeitstagen, den Montag mit einbezogen, feyert, oder die gewöhnliche Arbeitszeit durch Ruhe- und Besper-Stunden ungebührlich verkürzt.

#### §. 91.

In den §. 89. und §. 90. a. bemerkten Fällen, ist sowohl der Gesell als der Meister verpflichtet, zunächst die erlittene widerrechtliche Behandlung dem Obermeister zu melden, welcher zur gütlichen Beylegung der Sache ohne Aufschub einen Versuch zu machen hat.

#### §. 92.

Wegen eines unbedeutenden Versehens kann der Meister den Gesellen nicht sofort entlassen, wohl aber ihm den Betrag des erweislich verursachten Schadens am Lohne abziehen.

§. 93.

Ein aus gesetzlichem Grunde entlassener Gesell muß sofort weiter wandern, und darf in dem Bezirke der Kunst, welcher der Meister, der ihn entließ, angehört, vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder einwandern, wenigstens nicht in Arbeit genommen werden.

§. 94.

Deshalb darf auch ein Gesell oder Diener, der, ohne etwas verschuldet zu haben, weshalb ihn der Meister auch ohne seinen Willen entlassen könnte, seiner Seite dem Meister die Arbeit aufkündigt, nach abgelaufener Aufkündigungs-Frist nicht sofort bey einem andern Meister derselben Kunst wieder in Arbeit treten, sondern muß wegwandern, und kann erst nach Ablauf eines Vierteljahres wieder bey derselben Kunst Arbeit suchen; wogegen ihm, obwohl lediglich unter Beobachtung dessen, was §. 78. und 79. vorgeschrieben ist, sogleich wieder bey einem Meister dieser Kunst in Arbeit zu treten frey steht, wenn der Meister ihm, ohne daß ein gesetzlicher Entlassungsgrund vorhanden ist, die Arbeit aufgekündigt hat, und die Aufkündigungs-Frist abgelaufen ist.

§. 95.

Wolle ein Diener oder Gesell Schulden halber oder wegen eines beangenen Verbrechens Abschied nehmen, oder heimlich austreten: so darf der Arbeitsehrer, bey eigener Verantwortlichkeit, denselben zum Fortkommen auf keine Weise behülflich seyn, am wenigsten sein — zum Behuf der Beglaubigung des Wanderbuches oder der Kunstschafft und Abgabe an den Gesellen — erforderliches Zeugniß geben; er hat vielmehr schon bey dem geringsten Verdachte dessen Kleidungstücke und andere Habe in sichere Verwahrung zu nehmen, und die Sache dem Obermeister anzuzeigen, welcher verpflichtet ist, die weitere Anzeige bey der geeigneten Behörde zu machen.

Wäre auch ein solcher Diener oder Gesell bereits heimlich entwichen: so liegt dem gewesenen Arbeitsehrer oder Herru dennoch ob, solches der Behörde sofort zu melden, damit den Rechten gemäß gegen denselben verfahren werden könne.

#### IV. Von den Gesellen, Herbergen und Kassen.

§. 96.

Die Gesellen jedes Handwerkes und jeder Kunst oder mehrerer Handwerke und Künste zusammen, sind verbunden, eine Herberge zu haben, wo die einwandernden Gesellen Unterkommen finden können, und auf welche die Vorschriften und Regeln, die für gewöhnliche Wirthshäuser gelten, ebenfalls Anwendung finden.

§. 97.

Zum Herbergswirthe (Herbergswater) haben die Kunstvorseter zwey oder drey ansä-

sige Männer, was auch Besizer öffentlicher Wasthöfe und Schenkhäuser seyn können, vorzuschlagen, von welchen der, der Kunst beigegebene obrigkeitliche Abgeordnete einen auswählt.

#### §. 98.

Der Herbergsvater ist von den Kunstvorstehern im Beseyn des obrigkeitlichen Abgeordneten, mittelst dem letztern zu leistenden Handschlag, dahin zu verpflichten:

daf er in seiner Herberge Unordnungen, Ausschweifungen und alle polizey- und sonst gesetzwidrigen Handlungen nach besten Kräften zu verhüten suchen, solche niemals zugeben, sondern dergleichen, wie auch insbesondere jede gesetzwidrige Verabredung der Gesellen, zeitig der Obrigkeit anzeigen, und zum Rüssiggange und zur Schwelgerey niemals einigen Vorschub thun wolle.

#### §. 99.

Die Herbergswirthe dürfen, bey Gefängnißstrafe, nach 10. Uhr Abends keinem Gesellen an Speise, Getränk oder Taback etwas reichen, auch keine Gesellschaft mehr bey sich dulden.

#### §. 100.

Den Gesellen, welche fortwandern müssen, dürfen sie über die dazu in dieser Kunstordnung bestimmten — oder sonst obrigkeitlich gestatteten — Fristen, den Aufenthalt durchaus nicht gestatten; der zuwider handelnde Herbergsvater wird mit einem Thaler Polizeystrafe belegt.

#### §. 101.

In jeder Herberge soll von gegenwärtiger Kunstordnung ein gedrucktes Exemplar zur Einsicht der Gesellen stets vorhanden seyn, und wenn dasselbe abhanden käme, dessen Mangel vom Herbergswirthe sogleich ersetzt werden. Eben so sollen alle Bekanntmachungen, Rügen und Warnungen, welche die Obrigkeit an die Gesellen ergehen läßt, sich in der Herberge angeschlagen befinden.

#### §. 102.

Mit der besondern Aufsicht über die Herberge von Seiten der Kunst, ist der Verwalter der Gesellenkasse beauftragt.

#### §. 103.

Die Polizey- Behörde soll in den Herbergen oft nachsehen lassen, und jede entdeckte Uebertretung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, so wie jede sonstige Ungebühr streng ahnden.

## §. 104.

Der Kunstobrigkeit, so wie den Kunstvorstehern mit Genehmigung des der Kunst beygegebenen obrigkeitlichen Abgeordneten, steht es frey, wenn sie es für gut befinden, die Herberge zu verlegen, in welchem Falle die Wahl eines neuen Herbergswirtches in der Art, wie §. 97. vorgeschrieben worden, erfolgt.

## §. 105.

Anstatt der Beyträge, welche bisher bey den monatlichen Zusammenkünften, oder sonst, von jedem in Arbeit stehenden Gesellen oder Diener durch Aufsätze, oder auf andere Weise, wie solches in den besonderen Artikeln seines Handwerkes oder seiner Kunst bestimmt, oder bisher üblich gewesen, eingesammelt worden sind, soll künftig die nachfolgende Einrichtung eintreten:

- a) diese Beyträge werden ferner in demselben Verhältnisse, wie sie bisher entrichtet worden sind, (indem nur mit Bewilligung der Beytragungspflichtigen eine Erhöhung Statt finden darf) von den Arbeitsmeistern oder Herren, den Gesellen oder Dienern an den zugestandenen Löhnen abgezogen; diejenigen Meister und Herren aber, welche der Gewohnheit ihrer Künste zufolge, bisher selbst Beyträge zur Gesellenkasse zu entrichten verbunden waren, haben diese Beyträge ferner zu entrichten, ohne sie den Gesellen aufzurechnen;
- b) es ist von diesen Beyträgen bey jeder Kunst eine eigene Kasse anzulegen, in welche auch die Barschaften der aufgehobenen Bruderschaften fließen, und in welche ferner von jedem Lehrlinge vier Groschen bey seiner Ausdingung, und acht Groschen bey seiner Losprechung gezahlt werden sollen;
- c) daß auf diese Weise zusammenkommende Geld ist zur Unterhaltung der Herberge, insgleichen zur Verpflegung armer kranker, oder verunglückter Gesellen, keinesweges aber zu Schmausereyen zu verwenden;
- d) die Verwaltung solcher Kassen soll aber keinesweges den Dienern oder Gesellen selbst überlassen werden, sondern es haben sich die Künfte derselben ohne Weigerung zu unterziehen, und einen ihrer Mitmeister zum Verwalter zu bestellen.

Es sind jedoch diesem Verwalter Ein oder Zwey Gesellen als Gehülffen beyzugeben, welchen das Einsammeln der Beyträge, die Untersuchung der kranken Gesellen und die Anordnung ihrer Verpflegung unter Aufsicht des Kassenverwalters obliegt.

Die Ernennung solcher Gehülffen geschieht von den gleichzeitigen Kunstvorstehern; es sind jedoch jedesmal die abgehenden Gehülffen befugt, den Kunstvorstehern ihre Nachfolger vorzuschlagen. Werden von diesen die vorgeschlagenen Personen nicht genehmiget: so können sie andere in Vorschlag bringen. Es gilt übrigens als Regel, daß nur solche Gesellen zu Gehülffen in Vorschlag gebracht und angenommen werden können, welche durch ihr Alter und gutes Betragen bey den Gesellen Ansehen sich erworben, und wenigstens ein halbes Jahr an dem Orte gearbeitet haben.

- e) Zum Behuf der Einsammlung der Beyträge wird eine Gesellenliste gehalten, welche jedem Meister zur eigenhändigen Einzeichnung der Zahl und des Namen seiner Gesellen

bey der Einsammlung vorgelegt wird, und nach welcher die Erhebung der Beiträge bey den Meistern, die jeden Falles für die richtige Abführung einzustehen haben, geschieht;

f) sämmtliche in diese Kasse fließenden Gelder sind von dem bestellten Kassenverwalter in einem eigenen auf Kosten der Kasse anzuschaffenden, wohlverschlossenen Behältnisse aufzubehalten. Dieses Kassenbehältniß hat der Verwalter in seiner Verwahrung und führt den Schlüssel dazu.

Wey sehr starken Bänkten, wo die Kassenvorräthe hoch anwachsen, kann ein doppelter Verschluß des Behältnisses angeordnet werden, und in solchem Falle führt der Obermeister, oder wenn dieser selbst Kassenverwalter ist, der zweyte Junstvorleser oder Besißer den zweyten Schlüssel.

g) Der Verwalter der Kasse hat richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und damit dieses desto ordentlicher geschehe, ist von dem der Junst vorgegebenen obrigkeitlichen Abgeordneten, jedesmal bis die Sache gehörig im Gange sich befindet, dem Kassenverwalter gleich bey seinem Antritte ein, nach der nöthigen Form der künftigen Rechnung eingerichtetes, Manual zu entwerfen, in welches dieser jede Einnahme und Ausgabe, so wie sie vorfällt, eintragen muß, und wobey er genau darauf zu sehen hat, daß, so viel als möglich, ein Beleg der Rechnung mit beigelegt werde, wozu in Ansehung der ordentlichen durch die Meister zu entrichtenden Beiträge, die oben unter e. vorgeschriebene Gesellenliste dient, und zu dem Ende von dem, der die Einsammlung besorgt, mit unterschrieben werden muß.

Die Rechnung selbst ist dann, und zwar je nachdem sie bey einer Junst von größerem oder geringerem Umfange erscheint, alle Ein, Zwey, oder höchstens Drey Jahre, bey einer der ordentlichen Zusammentünfte der Junst und unter Zuziehung der oben unter d. verordneten Gehülfen des Verwalters abzulegen, und wird, wenn sie nach Majjgabe allenfälliger Erinnerungen und der darauf gefaßten Beschlüsse abgeändert und berichtigt ist, zu Beglaubigung dessen, von dem Obermeister, oder wenn dieser selbst Kassenverwalter, von dem Besißer, dem obrigkeitlichen Abgeordneten und den Gehülfen des Kassenverwalters unterschrieben.

h) Wo die Kasse aus dem unter e. angeführten Grunde unter doppeltem Verschlusse gesetzt ist, darf weder der Verwalter, noch der, welcher den zweyten Schlüssel führt, ohne Befehl des andern die Kasse öffnen, und der erste nie mehr Geldvorrath aus der Kasse in seiner Hand behalten, als er bis zur nächsten Eröffnung der Kasse zu den unerwarteten vorkommenden Ausgaben braucht.

i) Die aus der Kasse für einen kranken oder verunglückten Gesellen bestrittenen Kosten sind derselben, falls der Kranke an dem Orte stirbt, aus dessen Nachlaß, so weit es möglich, zurück zu erstatten, und wird der Kasse an einem solchen Nachlaß ein Retentions-Recht zugestanden.

## V. Von Gesellen: Mißbräuchen, Beschwerden und Aufständen.

### §. 106.

Die Gesellen eines Handwerkes sollen zusammen keine Corporation bilden, und in Ge-

sammtnamen niemals handeln, und es werden alle Gesellenladen, Bräderschaften und Vereine, welche bekanntlich schon durch mehrere ältere Gesetze untersagt sind, in dem ganzen Umfange des Großherzogthumes hiermit nochmals und gänzlich verboten.

§. 107.

Die Diener und Gesellen sollen sich aller Bündthigungen unter einander, wodurch oft der geistlichere Theil zur Theilnahme an unerlaubten Verabredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird, gänzlich enthalten.

§. 108.

Auch haben dieselben sich in die zwischen einem ihrer Mitgenossen und einem Herrn oder Meister etwa vorkommenden Zwistigkeiten unter keinem Vorwande einzumischen.

§. 109.

Jeder Briefwechsel der Gesellen und Diener mit andern Zünften sowohl, als jede Abschieds- an dieselben, ist schlechterdings verboten.

Briefe an Gesellen oder Diener unter Gesammtnamen Briefe ein: so müssen sie selbige sofort unerbroschen den Zunftvorstehern und diese solche der Zunftobrigkeit übergeben.

§. 110.

Diejenigen Gesellen, welche dem, was in den vorstehenden §§. verordnet worden ist, auf irgend eine Weise entgegen handeln, oder sich zu entziehen suchen, sollen entweder mit angemessenen Geldbußen, oder mit Gefängnißstrafe, oder nach Befinden mit Wegweisung belegt, die Zunftvorsteher aber, welche dergleichen in Erfahrung bringen, und nicht anzeigen, mit einem bis fünf Thaler, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden.

§. 111.

Das sogenannte Schimpfen oder Schelten eines Gewerbsgenossen, alles haufenweise Auskretzen aus der Arbeit oder Zusammenrottung in der Absicht, um durch Verweigerung der Arbeit, Fortwandern, Drohungen, oder auf einem andern ungesetzlichen Wege, irgend eine Forderung, wenn sie gleich rechtmäßig wäre, durchzusetzen, wird als Aufrühr gegen die Obrigkeit angesehen, und als solcher, nach Beschaffenheit des Falles, mit der angemessenen Strafe, womit insbesondere auch die Erklärung der Unfähigkeit zum Meisterrechte verbunden werden kann, geahndet werden.

§. 112.

Sollte ein Gesell oder Diener Beschwerde gegen einen Meister, oder die ganze Zunft, zu führen haben: so hat er solches mit Unterlassung jeder Selbsthülfe, bey der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Zunftmeistern oder Herren.

#### I. Von dem Meisterrechte im Allgemeinen, dessen Erwerbung und Verluste.

##### §. 113.

Das Meisterrecht besteht in der Befugniß:

- a) das Handwerk, oder die Kunst auf eigene Rechnung zu betreiben;
- b) künftige Lehrlinge zu halten;
- c) Gesellen zu halten;
- d) an den Zunftgerechtfamen Theil zu nehmen.

##### §. 114.

Wer Meister werden will, muß sich bey den Zunftvorsehern melden, welche sein Gesuch, wenn dasselbe zuvor bey der nächsten Quartal-Versammlung bekannt gemacht worden ist, der Zunftobrigkeit vortragen, worauf diese mit den Zunftvorsehern untersucht, ob und in wie fern der Aufnahme zum Meister ein Hinderniß entgegen stehe.

##### §. 115.

Das Meisterrecht kann keinem Bewerber ertheilt werden, wenn er nicht zuvor das Bürger- oder Nachbarrecht an dem Orte, wo er sich niederlassen will, erworben hat. Da jedoch insbesondere bey einem Fremden oft der Fall eintreten kann, daß die Commune und Communal-Behörde die Ertheilung des Bürgerrechtes von der Fähigkeit des Bewerbers zu Erlangung des Meisterrechtes, als künftigen Nahrung- und Unterhaltungsmittels, abhängig zu machen, veranlaßt und berechtigt ist: so muß zwar in einem solchen Falle, nach erkannter Fähigkeit das Bürgerrecht zu gewinnen, vorerst zu den Handlungen geschritten werden, welche der Erwerb des Meisterrechtes voraussetzt; die wirkliche Ertheilung dieses Rechtes kann jedoch immer nur erst dann erfolgen, wenn der allenthalben für tüchtig zur Erlangung desselben erkannnte Bewerber zum Bürger oder Nachbar aufgenommen ist.

##### §. 116.

Vor Ertheilung des Meisterrechtes muß nachgewiesen werden können:

- a) die gehörige Erlernung des Handwerkes durch den Lehrbrief, aus dessen Datum sich sozgleich ergibt, ob die vorgeschriebenen Gesellenjahre verstrichen sind.
- Ob ausländische unzünftige Lehrlinge als Gesellen, oder ausländische unzünftige Gesellen als Meister angenommen werden können, das wird den Special-Zinnungs-Artikeln überlassen. Bey denselben Inländern aber, welche bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes

in einem Theile des Großherzogthumes lernten, oder arbeiteten, wo keine Zünfte bisher bestanden, soll ein von der Obrigkeit beglaubtes Zeugniß des Lehrmeisters über die Erternung des Handwerkes und das gute Verhalten des Lehrlings, ingleichen des Arbeitsmeisters über das sittliche Betragen des Gesellen auslangen.

b) Die Wanderschaft, so weit solche durch die besonderen Artikel der Kunst erforderlich und nach §. 65. keine Dispensation erlangt worden ist, durch das Wanderbuch, oder die nach §. 70. die Stelle des letzteren vertretenden Kundschaften und beglaubten Zeugnisse.

c) Die sittliche Besserung von allen denen, welche früher sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, durch glaubhafte Zeugnisse über einen untadelhaften Lebenswandel während eines, nach der Gattung und Größe des Vergehens, als hinlänglich von der Kunstobrigkeit zu beurtheilenden Zeitraumes von 1. bis 6. Jahren.

Sollte jedoch ein Bewerber zum Meisterrechte ein solches Verbrechen, welches die im Großherzogthume geltenden Gesetze mit Zuchthaus oder Strafwerkhause ahnden, begangen haben: so bleibt es, nach vernommener Meinung der Kunst, dem Urtheile der Kunstobrigkeit überlassen, denselben auf immer zur Gewinnung des Meisterrechtes für unfähig zu erachten.

d) Das erforderliche Vermögen bey solchen Zünften, deren Meister, nach den besonderen Artikeln, oder Kunstbriefen, oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften, ein gewisses Kapital besigen müssen, oder die nach Maßgabe besonderer Umstände von der Landes-Direction erlangte dierfallsige Dispensation.

e) Die Volljährigkeit, durch den Tauf- oder Geburtschein, oder die dierfallsige Dispensation von der nur genannten Behörde.

f) Die erforderliche Geschicklichkeit durch das, nach der Vorschrift der besonderen Kunst-Artikel, zu fertigende Meisterstück, oder die dort vorgeschriebene Prüfung über Gegenstände des Handwerkes, oder der Kunst.

Alle übrige Erfordernisse zu Erlangung des Meisterrechtes, sie mögen auf verjährten Mißbräuchen, oder Kunst-Artikeln und Briefen beruhen, sind hierdurch gänzlich abgeschafft.

Dagegen kann aber auch ein in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausdrücklich anerkannter Grund und namentlich weder die Eigenschaft eines Meistersohnes, noch der Umstand, daß der Bewerber um das Meisterrecht eine Meisterstochter oder Witwe heirathet, oder daß er sich auf einem Dorfe niederlassen will, von einem der vorerwähnten Erfordernisse befreuen.

### §. 117.

Da nach §. 22. der gegenwärtigen Verordnung alle Geschlossenheit der Zünfte aufgehoben werden kann: so wird künftig nicht leicht der Fall eintreten, daß bey mehreren sich zugleich um die Meisterschaft bewerbenden Gesellen einer dem andern nachstehen müsse; sollte dieses jedoch bey noch geschlossnen bestehenden Zünften sich ereignen: so soll weder die Zeit

der ersten Weibung, noch irgend ein anderer Umstand, sondern lediglich der Grad der Geschicklichkeit, welche sich bey Fertigung des Meisterstückes, oder der sonstigen Prüfung ergeben hat, den Vorzug bestimmen. Bey ganz gleicher Geschicklichkeit, entscheidet, das Loos; der Ausgefallene soll aber, wenn nach einem Zeitverlaufe wiederum ein oder mehrere Meister eintreten können, den Vorzug vor anderen Mitbewerbern haben, welche nicht mit ihm gelooft hatten.

§. 118.

Die Rathzeit, oder das sogenannte Rathjahr, wird hierdurch nebst allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Bewerbern die Erlangung des Meisterrechtes eher auf alle Weise zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnötige Zeitverlust dabey abzuschneiden ist.

§. 119.

Eigenmächtig dürfen die Zünfte nicht mehrere, oder andere Meisterstücke, als in den besondern Zunft-Artikeln vorgeschrieben sind, anordnen; es soll aber als Grundsatz gelten, daß zum Meisterstück zwar eine oder mehrere der künstlichsten Arbeiten des Handwerks oder der Kunst bestimmt werden, jedoch hierzu weder allzu kostbare, noch nutzlose, sondern dem herrschenden Geschmacke entsprechende und leicht verkäufliche Gegenstände dienen.

§. 120.

Diejenigen, welche bereits das Meisterrecht bey einer inländischen Zunft erlangt haben, auch solches durch ein Zeugniß der Obrigkeit dieser Zunft beschleunigen, sind, wenn sie ihre Wohnung in dem Bezirke einer andern Zunft desselben Handwerks oder derselben Kunst nehmen und, was alsdann nöthig ist, bey dieser Zunft als Meister eintreten, in der Regel mit Fertigung eines anderweiten Meisterstückes zu verschonen.

Nur in ganz besondern Fällen und bey vorliegenden Gründen, welche die genugsame Geschicklichkeit des übertretenden Meisters bezeugen lassen, ist es auf Antrag der Zunft dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, die Fertigung eines anderweiten schicklichen Meisterstückes aufzulegen; es bleibt jedoch der eintretende Meister von Erlegung einiger Kosten, welche sich auf die Fertigung des Meisterstückes beziehen, durchaus frey.

§. 121.

Das Meisterstück muß, so weit es angeht, im Hause des Zunftvorstehers (Obermeisters), oder eines andern Meisters verfertigt werden, und hat derselbe, soviel als möglich darauf zu sehen, daß der Gesell (Stückmeister) sich keiner fremden Hülfe dabey bediene.

Die Zunftvorsteher sind jeden Falles nicht bloß berechtigt, sondern auch verbunden, der Arbeit des Gesellen zuweilen einige Zeit beyzuwohnen, oder auch bey derselben ununterbrochen gegenwärtig zu seyn, wenn nach der Beschaffenheit des Meisterstückes solches nöthig ist, um von der Fähigkeit des Arbeitenden sich zu überzeugen.

Andere Meister dürfen sich dabey nicht einfinden.

Die Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstückes soll nur einmal, wenn dasselbe vollendet ist, in Gegenwart des obrigkeitlichen Abgeordneten, durch die Zunftvorsteher mit Zuziehung von noch sechs andern Meistern und zwar den drei ältesten und den drei jüngsten in der Meisterschaft außer den Zunftvorstehern, oder wenn außer diesen nicht noch sechs Meister in der Kunst seyn sollten, mit Zuziehung sämtlicher Meister geschehen.

Berordnen die besondern Artikel der Zunft die Mitwirkung noch anderer sach- und kunstverständiger Personen oder Behörden bey der Aufgabe und Prüfung des Meisterstückes: so versteht sich von selbst die Befolgung der weiteren diesfälligen Vorschriften.

#### §. 122.

Das Meisterstück muß entweder ganz angenommen, oder ganz verworfen werden.

Kleine unwesentliche Fehler machen das Meisterstück nicht verwerflich, können aber mit geringen Geldbußen, die jedoch zusammen nicht über zwey Thaler ansteigen dürfen, nach Ausspruch und Ermessen der Zunftvorsteher und der übrigen zur Beurtheilung des Meisterstückes zugezogenen Meister, unter Genehmigung des obrigkeitlichen Abgeordneten, geahndet werden.

Haupt- und wesentliche Fehler dagegen geben zu erkennen, daß der Arbeiter nicht alenthalben dasjenige weiß, was er als Meister nothwendig wissen und verstehen muß, dürfen nicht mit Gelde abgedüßt, sondern müssen der Obrigkeit angezeigt werden, und haben die Verweigerung des Meisterstückes zur nothwendigen Folge.

Der obrigkeitliche Abgeordnete aber soll darauf sehen, daß kein Tadel, welcher aus Eigensinn, Mißgunst und dergleichen herrührt, zugelassen werde, und die Mängel, wegen deren das Meisterstück von der Mehrheit der Stimmen verworfen wird, genau zum Protokoll nehmen.

#### §. 123.

Will der Stückmeister bey der Entscheidung sich nicht beruhigen: so sind, auf Anordnung der Obrigkeit, sechs bis acht unparteyische Meister einer andern inländischen Zunft desselben Handwerkes, oder derselben Kunst, welche von ihren Vorstehern zu wählen, und sollte eine zweyte Zunft desselben Handwerkes oder derselben Kunst in dem ganzen Umfange des Großherzogthumes nicht vorhanden seyn, einige andere sach- und kunstverständige rechtliche Männer zu einer anderweiten Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstückes in Gegenwart des obrigkeitlichen Abgeordneten, zu versammeln, wobey jedoch Kosten und Weislaustigkeiten soviel, als nur möglich, vermieden werden sollen.

Wenn nach dem von dem obrigkeitlichen Abgeordneten schriftlich zu verfassenden Gutachten der zur anderweiten Beurtheilung berufenen Personen sich findet, daß früher das Meisterstück ohne zureichenden Grund verworfen worden ist: so muß der Stückmeister aufgenommen werden, die Kosten der zweyten Prüfung aber, sind zur einem Hälfte von dem Stückmeister, zur andern Hälfte von den Zunftvorstehern und übrigen Meistern, welche den ersten Ausspruch gethan haben, zu bezahlen. Im entgegen gesetzten Falle bleibt es bey seiner Abweisung, und er hat sämtlich Kopien zu bezahlen.

## §. 124.

Jeder abgewiesene Geselle kann sich, sobald er hinreichend sich vervollkommenet zu haben glaubt, zum Meisterstück oder zur Prüfung wieder melden; der obrigkeitlichen Beurtheilung aber bleibt — befundenen Umständen nach — überlassen, zu bestimmen, nach welchem Zeitverlaufe dieß nur geschehen könne; welche Frist jedoch nicht unter ein Jahr und nicht über drei Jahre gesetzt werden darf.

## §. 125.

Das fertige Meisterstück verbleibt dem Stuckmeister zur beliebigen Verfügung.

## §. 126.

Derjenige Meister, in dessen Werkstätte das Meisterstück gefertigt wird, welcher vielleicht sogar sein Handwerkszeug dazu hergibt, und hierdurch an seiner eigenen Arbeit ausgehalten werden wird, bekommt zur Entschädigung einen bis vier Thaler, nach Bestimmung der Kunstvorsteher mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Handwerke oder Künste und der Zeit, welche auf das Meisterstück verwendet worden ist.

Sollte in außerordentlichen Fällen eine höhere Vergütung in Anspruch genommen werden: so tritt die Ermäßigung derselben durch die Kunstobrigkeit ein.

## §. 127.

Wer bey Fertigung des Meisterstückes dasjenige, was er entweder allein oder mit Beyhülfe anderer fertigen sollen, ganz oder zum Theil durch andere hat fertigen lassen, wird abgewiesen, er kann sich jedoch, nach Verlauf von drei Jahren, wieder zur Fertigung des Meisterstückes melden.

Kommt dergleichen Betrug erst nach der Zeit herans: so wird er des erlangten Meisters- oder Herrenrechtes vor der Hand wiederum verlustig; es bleibt ihm jedoch ebenfalls nach Ablauf von drei Jahren, sich wiederum von Neuem zu melden und zu Fertigung eines neuen Meisterstückes zu erbieten. Derjenige, welcher eine solche betrügerische Hülfe geleistet hat, soll von der Obrigkeit mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen belegt, ist er aber ein Meister, ebenfalls seines Meisterrechtes verlustig erklärt worden.

## §. 128.

Der einwerbende Diener oder Geselle ist sowohl dem obrigkeitlichen Abgeordneten, den Kunstvorstehern und den übrigen Meistern, welche mit seinem Meisterstücke oder seiner Prüfung, Mühe und Verschleiß gehabt haben, zur Ergeldigkeit, als für seine Aufnahme überhaupt der Kunstklasse, oder einer andern Klasse oder Behörde, das in den besondern Artikeln seines Handwerkes oder seiner Kunst bestimmte, oder sonst gesetzlich verordnete Quantum zu ersetzen schuldig; es soll ihm aber dagegen ein Mehreres, es sey für Besichtigung des Meisterstückes, Meistereyßen, oder sonst, für was es wolle, und zwar weder in Natur,

nach in Gelde, weder von der Zunft, noch von den einzelnen Zunftgenossen, bey Strafe doppelten Entlafes, etwas abgefordert werden.

Uebrigens soll bey künftiger Revision der besondern Artikel jeder Zunft darauf gesehen werden, die von neuen Meistern zu entrichtenden Gebühren und Abgaben aller Orten, soviel möglich, gleichförmig zu halten, und, wo sich ein Uebermaß findet, die Ansätze nach Billigkeit zu ermäßigen.

#### §. 129.

Wer nun den in allen obstehenden Punkten enthaltenen Vorschriften Genüge geleistet hat, soll vor versammelter Zunft, nach vorgängigem, dem Zunftvorsteher zu leistendem Handgelübniß, daß er den Vorschriften dieser allgemeinen Zunftordnung sowohl, als den besondern Artikeln der Zunft sich gemäß halten wolle, ohne weiteren Anstand mittelst Eintragung in das Meisterbuch zum Mitmeister und Zunftgenossen angenommen werden und ist dann sofort zum Genuß und zur Ausübung aller Rechte und Freyheiten eines Meisters und Zunftgenossen zuzulassen.

Die Eintragung in das Meisterbuch geschieht von dem obrigkeitlichen Abgeordneten mit Bemerkung des Vor- und Zunamens, des Geburtsortes, des Alters, des Tages der Aufnahme, der Lehr- und Wanderzeit, oder der dierfallsigen Dispensation, der Befertigung des Meistersstückes und des Betrages der gezahlten Gebühren.

#### §. 130.

Kein Handwerker oder Künstler kann bey einer inländischen Zunft das Meisterrecht erwerben, weniger noch dasselbe ausüben, wenn er nicht im Lande seinen Wohnsitz hat, und sich darin wesentlich aufhält. Eben so geht das schon erworbene Meisterrecht verloren, wenn der Meister seinen Wohnsitz außerhalb den Grenzen des Großherzogthumes aufschlägt. Nur aus besondern Gründen bleibt es der Landes-Direction vorbehalten, in dem einen, wie in dem andern Falle, eine Ausnahme, nach Befinden, mit Einschränkungen, auszusprechen.

#### §. 131.

Derjenige, welcher auf sein Meisterrecht freywillig und ohne daß er sich in einem Falle befindet, welcher den Verlust des Meisterrechtes für immer nach sich zieht, Verzicht leistet, kann zwar wieder eintreten; er muß aber alle seit seinem Austritte fällig gewordenen Zunftbeyträge nachzahlen und das Jungmeisteramt von Neuem, bis ein anderer nach ihm einrückt, übernehmen; auch bey noch geschlossenen Zünften so lange warten, bis eine Meisterstelle erledigt wird.

Der freywillige Austritt wird vermuthet, wenn ein Meister über zwey Jahre abwesend ist, und während der Zeit die gewöhnlichen Beyträge nicht einsendet.

#### §. 132.

Das Meisterrecht geht verloren:

- 1) durch jede die Ehrlosigkeit mit sich führende Strafe;

- 2) wenn ein Meister durch richterlichen Spruch des Diebstahls für überführt geachtet wird;
- 3) wenn ein Meister der Verantraugung der ihm im Gewerbe anvertrauten Gegenstände, deren Werth sey so unbedeutend, als er wolle, zum drittenmale überführt worden ist;
- 4) durch Begehung einer solchen Handlung in Gewerbsfachen, worauf der Verlust des Meisterrechtes ausdrücklich gesetzlich angedrohet ist; auch kann
- 5) beharrliche Widerspenstigkeit eines Meisters wider die Befehle der Obrigkeit in Gewerbsfachen, besonders in Aufsehung der schädlichen, oder betrügerischen Vereitung, oder Absehung von Lebensmitteln, mit Ausstoßung aus der Zunft, wenn dieser Nachtheil dem Schuldigen auf den Wiederholungsfall ausdrücklich angedrohet worden war, geahndet werden.

## II. Von den Verhältnissen der Meister unter sich und gegen dritte Personen.

### §. 133.

Jeder Meister, oder Herr darf sein Handwerk, oder seine Kunst in der Art und in dem Umfange ausüben, in welchem es die Bestimmungen der §§. 13. und 14. gestatten, und ist in dem Bezirke seiner Zunft berechtigt, allen und jeden Personen, die nicht auf dem Grunde gleicher Zunftberechtigung, oder der in den §§. 18. 19. 20. und 21. enthaltenen Verordnungen und vorbehaltenen besonderen Vergleichungen, zur Verfertigung, oder zum Verkauf solcher Gegenstände, worauf sich sein Zunft-Verbietungsrecht erstreckt, befugt sind, solches durch die Obrigkeit verbieten zu lassen.

### §. 134.

Unbefugte Verfertiger, oder Verkäufer von solchen Arbeiten und Waaren, worauf sich das Verbieterungsrecht der Meister einer Zunft erstreckt (Pfscher und Stöhrer), sind von der Obrigkeit ihrer, an dem Orte, wo sie betreten werden, befindlichen, Waaren und ihres Handwerkszeuges, vorbehältlich jedoch jeder Strafmilderung nach Maßgabe der Umstände und des Werthes der Waaren, oder des Arbeitszeuges verlustig zu erklären, und fällt die eine Hälfte der hinweggenommenen Gegenstände, oder des Werthes derselben der Zunftkasse, die andere Hälfte der Obrigkeit anheim. Eigenmächtig Pfscher und Stöhrer auszutreiben, bleibt jedoch den Zünften durchaus verboten, sie haben vielmehr jederzeit die Hälfte der Obrigkeit nachzusuchen.

### §. 135.

Solche Gegenstände, von denen es nach Maßgabe der besonderen Zunft-Artikel, oder Briefe, zweifelhaft ist, für welche von mehreren Zünften sie gehören, bleiben jeden Falles den Meistern dieser mehreren Zünfte gemeinschaftlich überlassen. Auch soll bey im Bauwesen arbeitenden Handwerkern das nicht als Stöhrung angesehen werden, wenn ein in einem fremden Hause, oder überhaupt außerhalb seiner Werkstätte, etwas arbeitender Hand-

werter, wegen eben sich darbietender Gelegenheit zur Erleichterung des Bauenden, Kleinigkeiten, die eigentlich in ein anderes Handwerk mit einschlagen, aber keinen vollen Tag Arbeit erfordern, gleich mit verfertigt.

#### §. 136.

Ein jeder Meister oder Herr soll von den zu einer Arbeit erhaltenen Zuthaten nichts entwenden, versehen, oder sonst verbringen, bey Buße, nach Verhältnis der Umstände, des doppelten bis vierfachen Werthes des Entwendeten, nach dem Kaufpreise gerechnet, zur Zunftklasse, außer der vollständigsten Entschädigung des Verwortheiten und mit Vorbehalt der sonstigen, nach Umständen eintretenden gesetzlichen Bestrafung.

Auch muß der Meister dahin sehen, daß ein Gleiches von seinen Leuten beobachtet werde, wie er denn für selbige in Hinsicht des Erfasses des entwendeten Materials widrigenfalls zu haften schuldig ist.

#### §. 137.

Wenn ein Meister bestellte Arbeit nicht zur rechten Zeit fertigt: so ist der Besteller sie späterhin anzunehmen nicht verbunden; vielmehr berechtiget, demselben die Arbeit aufzusagen, oder wegzunehmen und sie einem andern Meister zu übergeben, ohne daß letzterer sich deren Annahme weigern, oder deshalb bey der Innung einen Nachtheil zu besorgen haben dürfe. Auch darf sich bey Strafe kein Meister weigern, von auswärtig her verschriebene Sachen vollends in Stand zu setzen und einzurichten, oder auszubessern, bey angemessener Gelbbuße, oder nach Verinden Gefängnißstrafe. Der säumige Meister muß übrigens dem Herrn, oder Besteller der Arbeit den durch die Säumnis entstandenen Schaden vergüten.

#### §. 138.

Derjenige Meister, welcher eine Arbeit verdirbt, oder nicht tüchtig herstellt, so daß sie entweder gar nicht, oder wenigstens nicht auf die erforderliche Weise gebraucht werden kann, muß dieselbe entweder selbst behalten und dem Besteller den Werth des dazu gelieferten Materials vollständig ersetzen, oder diesen, wenn er sich damit begnügt, wenigstens entschädigen und wird überdies von der Obrigkeit mit angemessener Gelbbuße belegt.

Kömt derselbe Meister dergleichen sich mehrmals zu Schulden kommen: so kann er des Meisterrechtes verlustig erkannt werden.

#### §. 139.

Weder einzelne Zunftgenossen, noch ganze Zünfte sollen diejenigen, so bey ihnen arbeiten lassen, oder von ihnen kaufen, im Preise übersehen, viel weniger durch heimliche Abrede und Verbindungen die Arbeiten auf gewisse Preise feststellen, oder diejenigen ihres Mittels, welche unter selbigen verkaufen, für anständig halten, oder zu bestrafen sich unterfangen.

Hätte eine solche unerlaubte Verabredung wirklich Statt gefunden: so soll dieselbe dem-

nach auf keine Weise einige Verbindlichkeit wirken, vielmehr die Kunst, welche dergleichen getroffen hat, nach Verhältnis der Zahl der Teilnehmer und der besondern Beschaffenheit und des Belanges des Vergehens, in eine Strafe von zehn bis fünfzig Thaler genommen werden.

Von dieser Strafe erhält ein Drittheil die Obrigkeit, ein Drittheil die Krentkassa des Ortes, wo die Kunst ihren Sitz hat, und ein Drittheil derjenige, welcher die Sache der Obrigkeit angezeigt hat.

#### §. 140.

Kein Meister soll des andern Arbeit zur Ungebühr tabeln, oder herabsehen, noch durch andere unerlaubte und ungeziemende Mittel Arbeit und Nahrung entziehen; wer dazwider handelt, soll jedes Mal, nach Befinden der Umstände, von der Obrigkeit in eine Strafe von einem bis fünf Thaler genommen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß es jedem Meister frey stehet, durch größere Wohlthätigkeit, so wie durch größere Vollkommenheit der Waare und Arbeit es dem andern auf alle Weise zuvor zu thun, durch welchen lobenswerthen Wettstreit nur das Publikum gewinnen und der Zweck der Kunstförderung selbst gefördert werden kann.

#### §. 141.

Ob es gleich jedem Meister frey stehet, an seinem Wohnorte die von ihm gefertigten Arbeiten so wohl, als diejenigen Waaren, mit welchen ihm außerdem zu handeln, nach den Bestimmungen der besondern Kunst-Artikel, erlaubt ist, im offenen Laden, oder sonst feil zu halten: so darf solches Feilhalten doch nicht in mehreren Häusern, oder sonst auf mehreren Stellen zugleich Statt finden; es sey denn, daß in den besondern Artikeln einer, oder der andern Kunst, dieserhalb etwas Anderes verordnet würde.

An das Haus, worin des Meisters Werkstätte sich befindet, ist jedoch der feile Verkauf seiner Arbeiten und Waaren nicht gebunden; auch versteht es sich von selbst, daß die Verordnung dieses §. auf Wochen- und Jahrmärkte, so lange die Marktreyheit dauert, nicht zu beziehen ist.

#### §. 142.

Kein Meister soll dem dessen Diener, Gesellen, oder Gesinde, weder selbst, noch durch andere, abspeist; machen, bey angemessener Geldbuße.

Ist ein Meister mit bestellter Arbeit überhäuft, und reichen dazu seine eigenen Gesellen nicht aus: so hat er zu deren Förderung zu allererst einen armen, oder sonst Arbeitslosen Meister zu Hülfe zu nehmen. Sollte ihm dieß aber aus Reid oder Mißgunst versagt werden: so hat er die Obrigkeit hierüber anzurufen und von dieser adheftliche Hülfe zu erwarten. Will er dazu einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werkstätte, nach Besprechung und mit Zustimmung des Meisters desselben, welche nicht fehlen darf, entleihen: so muß er dieses jedes Mal bey dem Obermeister melden, auch, so bald ein fremder Diener oder Gesell einwandert und Arbeit nehmen will, und ihn unter den dergleichen suchenden

Meistern die Reihe trifft, den Einwandernden nehmen und den entlehnten an dessen vorigen Meister zurück geben, wenn nicht dieser es zufrieden ist, den Neucingewanderten dafür anzunehmen.

§. 143.

Zur Vermeidung alles Diebstahles und Unterschleifes soll kein Meister von des andern Diener, Gesellen, oder Gesinde, etwas von Waaren, Materialien, oder Werkzeug, welche zu derselben Kunst oder demselben Handwerke gehören, bey zehn Thaler Strafe kaufen.

§. 144.

Stirbt ein Meister, oder eines Meisters Frau, oder Witwe: so sollen sich bey Zünften, wo solches hergebracht, die jüngeren Meister des unentgeltlichen Tragens der Leiche nicht entziehen, und jeder, der dazu bestellt ist, und nicht entweder selbst erscheint, oder einen andern Mitmeister an seine Stelle schickt, soll einen Thaler zur Zunftkasse, als Strafe, erlegen.

### III. Von den Meisters- Witwen.

§. 145.

Eines Meisters Witwe darf, so lange sie ihren Witwenstand nicht verändert, das Handwerk, oder die Kunst ihres verstorbenen Ehemannes fortführen, in so fern hierin nicht die besonderen Artikel einzelner Zünfte etwas Anderes verordnen. Sie genießt alle Rechte der Meister, jedoch ohne Theilnahme an den verschiedenen Ämtern in der Zunft und an den Zunftversammlungen, auch mit Ausschluß des Rechtes, Lehrlinge zu halten.

Dagegen liegen einer solchen Witwe auch alle Verbindlichkeiten eines Meisters ob, in so fern es nicht solche sind, die sich auf Rechte beziehen, von deren Theilnahme die Witwen, wie nur gedacht, ausgenommen sind, oder die, ihrer Natur nach, von einer Frau nicht gefordert werden können; auch hat eine Witwe die gewöhnlichen Beyträge zur Zunftkasse nur zur Hälfte zu bezahlen.

## Z ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von den obrigkeitlichen Abgeordneten, den Zunftvorstehern, den Zunftversammlungen und Beschlüssen und den Zunftkassen.

### I. Von den obrigkeitlichen Abgeordneten.

§. 146.

Jeder Zunft soll von der derselben zunächst vorgesetzten Obrigkeit entweder aus der

lehren Witte, oder anderen geachteten, unterrichteten, in den Geschäften nicht unerfahrenen Männern ein Abgeordneter beigegeben werden. Sollte der außerordentliche Fall eintreten, daß der Sitz der Zunft, die Zunftlade, an einem andern Orte wäre, als an dem, wo die Zunftobrigkeit ihren Sitz hat: so ist von dieser eine der Ortsgerichtes-Personen zum obrigkeitlichen Abgeordneten zu ernennen.

#### §. 147.

Ein solcher Mann kann zugleich Abgeordneter bey mehreren Zünften, er darf aber nie selbst Mitglied der Zunft seyn, bey der er die Stelle eines obrigkeitlichen Abgeordneten versehen soll. Ist er nicht schon ein, zu einem öffentlichen Amte verpflichteter Mann: so muß er von der Obrigkeit auf die Befolgung seiner Obliegenheiten besonders verpflichtet werden.

#### §. 148.

Die Pflichten und Amtverrichtungen eines obrigkeitlichen Abgeordneten bestehen außer den Fällen, wo, nach den besonderen Vorschriften der gegenwärtigen Zunftordnung, seine Thätigkeit und Mitwirkung besonders verordnet ist, hauptsächlich in Folgendem:

- a) es liegt ihm die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bey der Zunft und die Aufsicht über das Zunftvermögen ob;
- b) er hat die Zunftsigel und einen Schlüssel zur Zunftlade, wozu der zweyte Schlüssel in der Hand des Obermeisters ist, in seiner Verwahrung;
- c) er hat alle Schriften, welche von, oder im Namen der Gesamtheit der Zunft, ausgefertigt werden, ausgenommen Quittungen, mit zu unterschreiben, und es haben dergleichen Schriften, ohne seine Mitunterschrift, keine Gültigkeit und verbindende Kraft;
- d) er muß allen Zunftversammlungen beywohnen und ohne seine Gegenwart und Zustimmung ist kein Zunftbeschluß gültig;
- e) er soll zur Vermeidung mehrerer Kosten und Weitläufigkeiten geringfügige Sachen und Streitigkeiten sofort abzuhandeln, auch einschleichende Mißbräuche abzustellen Macht haben, so daß nur in dem Falle, wenn sich die Mitglieder der Zunft hierunter nicht weisen lassen wollen, dergleichen Sachen der Obrigkeit anzuzeigen sind.

#### §. 149.

Kn Gebühren für alle seine Bemühungen und Dienstleistungen hat er nichts zu beziehen, als was in den besonderen Artikeln der Zunft bestimmt, oder sonst dem Herkommen gemäß ist; es soll aber bey Revision der besonderen Artikel jeder Zunft darauf Bedacht genommen werden, daß alle jene Gebühren darin genannt und auf ein Gewisses gesetzt werden.

Außer den ihm bestimmten Gebühren darf er weder Geschenke, noch irgend eine Bewirtung von der Zunft annehmen.

## 11. Von den Kunstvorstehern:

### §. 150.

Jede Kunst soll zu Vorstehern einen Obermeister (ersten Kunstvorsteher) und je nachdem sie weniger oder mehr Mitglieder zählt, oder sonst die Geschäfte es erfordern, einen oder zwey Beyfiger haben.

### §. 151.

Die Wahl dieser Kunstvorsteher geschieht von den versammelten Meistern durch Mehrheit der Stimmen, und wird, auf vorgängige Anzeige, von der Kunstobrigkeit bestätigt.

In Fällen einer Stimmengleichheit bey der Wahl entscheidet das Loos.

Der Gewählte darf nur aus erheblichen und nachgewiesenen Ursachen die Annahme des Amtes ablehnen.

### §. 152.

Kußer den Verrichtungen, die ihnen gemeinschaftlich, oder vorzugsweise dem ersten Kunstvorsteher, nach den besondern Vorschriften der gegenwärtigen Kunstordnung, obliegen, oder wozu sie besondere Verfügungen verpflichtet, bestehen ihre Amtspflichten und Wirksamkeit hauptsächlich in Folgendem:

- a) sie haben, unter Genehmigung des obrigkeitlichen Abgeordneten, die Versammlung der Kunst anzuordnen, darin den Vorsitz zu führen, den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Ausführung des Beschlusses zu sorgen;
- b) sie haben über die Gerechtfame der Kunst, die Förderung der Nahrung der Meister und die Ausbildung des Gewerbes sorgfältig zu wachen;
- c) sie üben die nächst auffehende Gewalt in der Kunst aus, indem sie auf diejenigen Kunstgenossen, wider welche, wegen Betrug mit Handwerksgegenständen, Verdacht entsteht, ein wachsames Auge haben, dieselben warnen und, falls dieses fruchtlos bliebe, der Obrigkeit anzeigen, auch mit freundlicher Ermahnung diejenigen, welche etwa ihre Handwerk, oder ihre Kunst, durch schlechte Arbeit, oder auf andere Weise vernachlässigen, oder aber sich anderen Unordnungen und Ausschweifungen überlassen und ihre Pflichten als Hausväter und Bürger hintansetzen sollten, auf den Weg der Besserung zu leiten suchen;
- d) sie vertreten die Kunst in und außer Gerichte, und sind in Prozeß-Sachen der Kunst, für dieselbe zu handeln, jedes Wahl und in allen Stücken, ohne Weiteres, vollkommen legitimirt, wenn sie durch ein Zeugniß der Kunstobrigkeit nachweisen können, daß der Kunst die Führung des Prozeßes gestattet sey,
- e) in Ansehung der Verwaltung des Kunstvermögens wirken sie zwar im Allgemeinen gemeinschaftlich; dem ersten Vorsteher (Obermeister) liegt aber insbesondere die Anweisung aller Ausgaben auf die Kunstkasse ob, und er ist für alle auf seine Anweisung erfolgten ungebührlichen Ausgaben verantwortlich.

Der Obermeister bewahrt auch die Zunftlade, oder dadienige verschlossene Behältniß auf, in welcher sich alle die Zunft, ihre Gerechtfame und Befigungen angehenden Urkunden und Briefschaften, als: Zunftbriefe, oder Artikel, Lehrlings- Gesellen- und Meisterbücher, Protokolle, Schulbucdriefungen, Erwerbdkurkunden, Rechnungen, obrigkeitliche Verfügungen, Bescheide u., befinden und hat den zweyten Schlüssel dazu in seiner Verwahrung.

- f) In allen Berrichtungen, die dem Obermeister ausschließlich obliegen, tritt, wenn diese verhindert ist, der erste Beysther, und, falls auch dieser abgehalten seyn sollte, der zweyte Beysther mit gleicher Verantwortlichkeit ein.

Dieses findet insbesondere auch hinsichtlich der Anweisung vorkommender Ausgaben aus der Zunftkaffe Statt, und muß regelmäßig bey allen Zahlungen geschehen, welche der Obermeister selbst etwa aus der Zunftkaffe zu empfangen hat.

#### §. 153.

Das Amt der Zunftvorsteher dauert in der Regel und, falls nicht die besondern Zunftartikel etwas Anderes bestimmen, ein Jahr.

#### §. 154.

Bev der Wahl der Zunftvorsteher soll vorzüglich auf geschickte und durch Ordnung und Fleiß sich auszeichnende Meister gesehen werden. Meister, die im Militair stehen, sind wegen ihrer Dienstverhältnisse von den Vorsteherämtern frey. Auch darf in der Regel kein Meister zum Obermeister, oder Beysther gewählt werden, der nicht an dem Orte, wo die Zunft ihren Sitz hat, wohnhaft ist; der Obermeister mit der Lade muß immer an diesem Orte wohnhaft seyn.

#### §. 155.

Ueber die in der Zunftlade befindlichen Gegenstände soll ein Verzeichniß doppelt gefertigt und fortgeführt werden, wovon das eine Exemplar in der Zunftlade bleibt, das andere der obrigkeitliche Abgeordnete aufbewahrt.

Alle zehn Jahre, oder noch früher, wenn es nöthig ist, können die Zunftladen durchgesehen und daraus, damit kein Mangel an Raum entsethet, diejenigen Papiere, welche, nach dem Urtheile der Zunftvorsteher und des obrigkeitlichen Drucktirten, mit Zustimmung der Mehrheit der übrigen Meister, einen wesentlichen Nutzen nicht mehr gewähren, genommen werden.

#### §. 156.

Außer den den Zunftvorstheren in den besondern Zunftbriefen und Artikeln zugewiesenen Gebühren für einige der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen dürfen dieselben, bey Strafe des vierfachen Erlasses, etwas Mehreres nicht fordern, oder annehmen.

Bev Geschäften ausserhalb ihres Wohnortes erhalten sie zwar billigmäßige besondere.

Bergütungen, die jedoch nicht über einen Thaler und acht Groschen für Tag und Nacht zu bestimmen sind.

§. 157.

Alle Zunftgenossen sind den Zunftvorstehern, wenn sie ihr Amt verrichten, Achtung schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen wider sie, als solche, der Obrigkeit anzeigen, welche vergleichen mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen hat, außer und neben der gesetzlichen Strafe für wirkliche, wörtliche, oder gar thätliche Injurien, welche in geeigneten Fällen, wie sich von selbst versteht, besonders vorbehalten bleibt.

§. 158.

Derjenige Meister, welcher zuletzt in die Zunft aufgenommen worden ist (Jungmeister), muß da, wo es hergebracht war, und auf andere Weise nicht wohl geschehen kann, so lange, bis ein anderer Meister nach ihm einrückt, den Zunftvorstehern in Amtssachen zur Hülfe seyn, namentlich die übrigen an dem Orte, wo die Zunft ihren Sitz hat, wohnenden Meister zu den angeordneten Zusammenkünften einladen, und in den Zunftversammlungen aufwarten; nur zu Herbeyscholen von Bedürfnissen über die Strafe ist er nicht verpflichtet.

§. 159.

Bei starken Zünften ist es nachgelassen, die Dienstverrichtungen des Jungmeisters durch die zwey jüngsten Meister versehen zu lassen.

§. 160.

Ist der Jungmeister durch Krankheit, oder andere hinreichend entschuldigende Hindernisse abgehalten, sein Amt zu verrichten: so tritt der zunächst vor ihm stehende Meister für ihn ein.

§. 161.

Diejenigen Meister, welche nicht an dem Orte wohnen, wo die Zunft ihren Sitz hat, sind von dem Jungmeister-Amte frey.

Meister, welche früher schon bey einer inländischen Zunft Meister waren und unfreywillig, namentlich wegen neuer Abgrenzungen der Zunftbezirke, zu einer andern Zunft übertreten müssen, sind, weil sie nach Maßgabe des Alters ihrer Meisterschaft in die Reihe der Meister treten, das Jungmeister-Amt nur dann zu übernehmen gehalten, wenn sie hiernach wirklich die letzten sind.

§. 162.

Der Jungmeister ist, zur Vergeltung seiner Ruhe und seines Verschumnisses, von den gewöhnlichen Zunftbeiträgen frey, und genießt übrigens die dem Jungmeister bey Meisteraufnahmen und sonst in den Zunftbriefen bestimmten Gebühren.

### III. Von den Zunftversammlungen und Beschlüssen:

#### §. 163.

Die Zunftgenossen oder Meister kommen regelmäßig zu den bey jeder Zunft hergebracht und in den besondern Zunftbriefen bestimmten Zeiten zusammen. Außerordentliche Versammlungen sollen, um Zeitverlust zu vermeiden, möglichst unterlassen werden und können nur in sehr dringenden Fällen Statt finden. In so fern aber die Zunftvorsteher dergleichen für nöthig erachten, haben sie solches, mit Bemerkung der Gründe und des Gegenstandes, dem obrigkeitlichen Abgeordneten anzuzeigen, welcher das Gesuch der Obrigkeit vorträgt, worauf von derselben Kostenfrey die Genehmigung, oder Verwerfung des Gesuches erfolgt.

#### §. 164.

Eine ordentliche Versammlung der Zunft soll zum Mindesten jährlich Ein Mal Statt finden.

#### §. 165.

Alle Zunftversammlungen müssen an dem Orte gehalten werden, wo die Zunft ihren Sitz hat (die Lade sich befindet.)

#### §. 166.

Die ordentlichen Zusammenkünfte, deren Tage genau bestimmt seyn müssen, werden den Zunftgenossen nicht besonders angesetzt; zu außerordentlichen müssen dieselben, und zwar wenigstens zwey Tage zuvor, eingeladen werden.

#### §. 167.

Sämmtliche Meister sind verbunden, so wohl zu den ordentlichen, als zu den außerordentlichen — gehödig angesagten — Versammlungen der Zunft, zur gesetzten Stunde, sich einzufinden. Welcher Meister zu spät und nach bereits eröffneter Versammlung sich einfindet, oder, ohne vorher dem Obermeister eine erhebliche Ursache des Wegbleibens angezeigt zu haben, ganz ausbleibt, muß eine Geldstrafe erlegen, deren Betrag in den einzelnen Innungs-Artikeln schon bestimmt worden ist, oder, ihrem Zwecke gemäß, noch bestimmt werden wird.

#### §. 168.

Die außerhalb des Ortes, wo die Zunft ihren Sitz hat, wohnenden Meister sind jedoch nur zu einer der ordentlichen Versammlungen in jedem Jahre, zu den außerordentlichen

aber, in der Regel, zu erscheinen nicht verpflichtet; ja sie werden zu letzteren gar nicht eingeladen, weil durch solche Ladungen zu viel Beschwernisse und Kostenaufwand verurjacht werden würden.

§. 169.

Diese an anderen Orten wohnenden, zu einer außerordentlichen Versammlung der Kunst nicht geladenen Meister sind nun zwar an das, was in derselben von den im Orte wohnenden Meistern, welche für solche außerordentliche Versammlungen einen verfassungsmäßigen Ausschuß bilden, beschlossen wurde, in so fern es nur die Kunst betreffen konnte, ebenfalls gebunden; es sollen aber dagegen, auch ohne die allerhöchste Noth, in außerordentlichen Versammlungen solche Gegenstände, welche auf die Kunstreichthum selbst und das Kunstvermögen einer wesentlichen bleibenden Einfluß haben, niemals zum Vortrag kommen und beschlossen werden.

§. 170.

Sollte es von der Obrigkeit in ganz besonderen Fällen für nothwendig erachtet werden, auch den auswärtig wohnenden Meistern eine außerordentliche Zusammenkunft anzuordnen, so versetzt es sich von selbst, daß ad.ann dieselben zu erscheinen verbunden sind, und im Falle ihres zu spätem Erscheinens, oder Ausbleibens, in die oben geordnete Strafe verfallen.

§. 171.

In der Zusammenkunft müssen die Kunstgenossen, der Reihe nach, wie sie Meister geworden sind, sitzen und nach dieser Reihe auch ihre Meinung mit Bescheidenheit vortragen.

§. 172.

Gelage dürfen bey den Zusammenkünften nicht Statt finden; zwar bleibt es den Meistern unversehrt, sich, nach aufgehobener Versammlung, mit Speise und Trank in Ordnung und Mäßigkeit zu erfreuen, jedoch darf zu dem diesfälligen Aufwande aus der Zusammenkunft nichts genommen werden; auch muß es jedem frey stehen, ob er Theil nehmen will, oder nicht.

§. 173.

Jeder Meister, welcher in der Versammlung zu Unankstän- dige Reden führt, oder, ohne hinreichende Entschuldigung, vor Aufhebung der Versammlung weggeht, soll in eine Buße von zwey bis acht Groschen genommen werden, außer und mit Vorbehalt der für wirkliche Injurien, oder sonstige Excesse, sich gebührenden gesetzlichen Strafe.

## §. 174.

Eine der ordentlichen Versammlungen in jedem Jahre und zwar dieselbe, zu welcher auch alle auswärtig wohnenden Meister der Zunft zu erscheinen verpflichtet sind, ist als Hauptversammlung anzusehen, in welcher vorzüglich über den Zustand der Gesellenklasse, die Zahl der im vorangehenden Jahre aufgenommenen und losgesprochenen Lehrlinge und dergleichen Nachricht ertheilt, die Wahl der Zunftvorsteher und des Rechnungsführers vorgenommen, die Rechnung des abgehenden Rechnungsführers den versammelten Meistern, welche dazugehörigen Erinnerungen zu machen befugt sind, mitgetheilt, die Zunftlade dem neuen Obermeister überliefert und sonst die wichtigsten Gegenstände der Zunft und des Gewerbes verhandelt werden.

## §. 175.

Im Allgemeinen darf in den Zunftversammlungen nur über eigentliche Zunftangelegenheiten berathschlagt, nichts, was gegenwärtiger Zunftordnung, den polizeilichen oder anderen Gesetzen, oder obrigkeitlichen Verfügungen zuwider, oder dem gemeinen Besten nachtheilig ist, beschlossen, auch den Zunftgenossen keine ungebührliche Lasten aufgebürdet werden. Es gen jedoch Gründe vor, neue gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf die Gewerbsverhältnisse und Zunfteinrichtungen, oder Abänderung der bestehenden zu wünschen: so versteht es sich von selbst, daß eine Besprechung darüber, zum Behuf eines Vortrages und einer Vorstellung an die Obrigkeit, unverwehrt ist.

## §. 176.

Die nicht erschienenen Mitglieder sind zu allem dem, was durch wenigstens zwey Dritte theile der versammelten Zunftgenossen beschlossen worden ist, in so fern es die Zunft beschließen konnte, verpflichtet, und kommt es hierbey darauf nicht an, in welchem Verhältnisse die Zahl der erschienenen zu der der ausgebliebenen Meister steht, wenn nur bey außerordentlichen Zusammenkünften die oben §. 166. und 170. bestimmte Ladung der Meister erfolgt ist.

## §. 177.

Die Beschlüsse der Zunft werden von dem obrigkeitlichen Abgeordneten niedergeschrieben.

## §. 178.

Diejenigen Beschlüsse, gegen welche derselbe Einspruch gethan hat, sollen nicht zur Ausführung kommen, bevor sie nicht der Obrigkeit vorgetragen worden sind, und von dieser die Genehmigung schriftlich erfolgt ist.

## §. 179.

Schuldschreibungen der Zünfte, oder auch unverbrieft, einer Zunft gemachte Darleihen, ingleichen Veräußerungen, oder Verpfändungen des Zunftvermögens, sind ohne obrigkeitliche Genehmigung nichtig.

In wichtigen Fällen haben die Zunftobrigkeiten die bey ihnen gesuchte Genehmigung, nur nach eingeholter Einwilligung der Landes-Direction, zu erteilen, ohne deren ausdrückliche, und nur erst nach vorgängiger genauer Sachprüfung auszusprechende Erlaubniß, auch keine Zunft einen Proceß anzufangen, oder sich in einen solchen einlassen darf.

#### §. 180.

Nicht minder sollen die Zünfte sich alles Beispruchswechsels mit anderen, so wohl in: als ausländischen Zünften, ingleichen der Abjcheidung einiger aus ihrem Mittel an eine andere Zunft, bey zwanzig Thaler Strafe enthalten.

Wenn aber Fälle sich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, soll es dem obrigkeitlichen Abgeordneten vorher gemeldet, die abzufendende Schrift zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt und von ihm, nach Befinden, auf vorgängige Anfrage bey der Obrigkeit, das Weitere verfügt werden. Wie denn auch dem obrigkeitlichen Abgeordneten von dem Obermeister alle Schreiben, so an die Zunft einkommen, unerbroschen einzuhändigen sind.

Zunftvorsteher, welche dem entzogen hand.in, sind, nach Befinden, mit ausdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

#### §. 181.

Den Zünften bleibt es nachlassen, um gute Ordnung, Anstand und Sittlichkeit unter sich zu erhalten und zu befördern, als worauf dieselben, als ehrenvolle Gesellschaften im Staate, vorzüglich zu sehen haben, solche Handlungen eines Mitmeisters, welche dem entgegen laufen, sey es vor versammelter Zunft, oder sonst, mit einer Geldbuße bis zu acht Groschen zu belegen, insbesondere auch die in der gegenwärtigen Zunftordnung ausgesprochenen, und nicht ausdrücklich zum Erkenntniß der Obrigkeit ausgesetzten Strafbestimmungen, bis zu der Höhe von acht Groschen, unter Genehmigung des obrigkeitlichen Abgeordneten, zur Anwendung zu bringen.

Alle übrige Straffälle aber sind nothwendig der Obrigkeit zur Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen.

Schlechterdings verboten ist es auch den Zünften, solche Regungen oder Unterlassungen, die weder die gute Ordnung, noch Anstand und Sittlichkeit beleidigen, und wodurch nur ein Verstoß gegen leere, zwecklose, oder veraltete Formen, oder gegen mißbräuchliche Handwerksgewohnheiten gefunden werden könnte, auf irgend eine Weise zu rügen; es werden vielmehr diejenigen, so sich dessen unterfangen würden, nachdrückliche Strafe zu erwarten.

### IV. Von den Innklassen.

#### §. 182.

Der Hauptzweck der Innklasse ist Bestreitung:

- a) der Ausgaben in den nothwendigen Angelegenheiten der Zunft;
- b) der Anstalten und Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes;

- c) der Unterstützung kranker Gesellen in der §. 20. vorgezeichneten Weise; auch können  
 d) verarmte Meister, ingleichen Meisterswitwen und Kinder daraus unterstützt werden.

§. 183.

Auf Zehrungen der Zunftgenossen soll aus der Zunftkasse durchaus nichts verwendet werden. Derjenige Zunftvorsteher, der eine Anweisung auf dergleichen Zehrungskosten auf die Zunftkasse geben würde, hat derselben den doppelten Betrag zu ersetzen, und unterliegt noch besondere Bestrafung durch die Obrigkeit.

§. 184.

In die Zunftkasse fließen:

- a) die der Zunft gebührenden Antheile an den von Lehrlingen und Meistern zu entrichtenden Gebühren;  
 b) die der Zunftkasse zukommenden Geldbußen und deren Antheile;  
 c) die Einnahme von dem vorhandenen Zunftvermögen;  
 d) die Beiträge, welche die Meister zur Zunftkasse entrichten.

§. 185.

Die ordentlichen Beiträge der Meister zur Zunftkasse bleiben bey jeder Zunft, bis auf weitere Bestimmung, in den besondern Zunft-Artikeln, so wie sie hergebracht sind, unverändert, so wohl in Ansehung des Geldbetrages, als der Entrichtungszeiten.

Kußerordentliche Anlagen für besondere Nothfälle mag die Zunft, unter Einwilligung des obrigkeitlichen Abgeordneten, durch einen Zunftschluß festsetzen.

Beschlüsse wegen Erhöhung der ordentlichen Beiträge sind nicht eher gültig, und dürfen nicht zur Ausführung gebracht werden, bis sie der Obrigkeit vorgetragen worden sind, und deren Befätigung erhalten haben.

§. 186.

Die auf den Dörfern wohnenden Meister solcher Bänste, welche keinen Gesellen halten dürfen, entrichten nur die Hälfte der jährlichen Beiträge in die Zunftkasse.

§. 187.

Zur Zunftkasse wird aus der Mitte der Meister ein besonderer Rechnungsführer gewählt, welcher alle Einnahme zu empfangen, alle Ausgabe-Posten auszusahlen, und über Einnahme und Ausgabe richtig, nach den verschiedenen Kapiteln der Einnahme, so wie der Ausgabe, geordnet Sachrechnung abzulegen hat.

§. 188.

In die Rechnung sind alle Einnahme-Posten, welche in dem Rechnungsjahre gefällig wurden, anzunehmen, wenn auch vielleicht die eine, oder die andere, nicht wirklich eingegangen seyn sollte, welche solchen Falles in Reß gezüget werden muß.

Alle nicht ganz feststehenden Ausgabe-Posten bedürfen besonderer Anweisung und Autorisation des Obermeisters, oder dessen Stellvertretenden Besizers, und werden ohne diese dem Rechnungsführer nicht passirt.

### §. 189.

Bei der Wahl des Rechnungsführers soll vorzüglich auf strenge, Ordnung liebende, wo möglich, ansehnliche Meister gesehen werden.

Auch der Jungmeister, ingleichen der die Gefellenkasse verwaltende Meister, können zu Rechnungsführern gewählt werden.

Der Rechnungsführer muß aber an dem Orte wohnen, wo die Zunft ihren Sitz hat.

Es darf sich keiner, auf den die Wahl gefallen ist, ohne völlig erhebliche Gründe, der Uebernahme der Rechnungsführung entziehen.

Das Amt des Rechnungsführers dauert in der Regel ein Jahr, wenn sich nicht ein Meister findet, der dasselbe auf längere Zeit freiwillig übernimmt.

Die Wahl des Rechnungsführers ist, wie die der Zunftvorsteher, von der Obrigkeit zu bestätigten.

### §. 190.

Ob für die Bemühungen bei der Rechnungsführung, so wie für die Fertigung, dem Rechnungsführer eine billigmäßige Vergütung ausgesetzt werden solle, bleibt jeder Zunft für beständig festzusetzen überlassen; es darf jedoch eine solche Vergütung nicht über einen Groschen von jedem Thaler der jährlichen Ausgabe bestimmt werden.

### §. 191.

Die Jahres-Zunftrechnung wird in der §. 174. erwähnten ordentlichen Versammlung der Zunft vorgelegt, Post für Post geprüft, und, in der Regel, nach dem gemachten Erinnerungen und gefassten Beschlüssen, sofort abgeändert und von dem obrigkeitlichen Abgeordneten justificirt, auch sodann der Obrigkeit zur Einsicht überreicht.

Es bleibt jedoch der Obrigkeit vorbehalten, bei starken und wohlhabenden Zünften, bei denen die jährliche Rechnungseinnahme und Ausgabe sehr beträchtlich ist, nach ihrem Ermessen sich die Justification der Rechnung vorzubehalten, in welchem Falle ihr dieselbe mit den von der versammelten Zunft bei Vorlegung der Rechnung gemachten Erinnerungen übergeben werden.

Nach erfolgter Justification, oder nach genomener Einsicht der Rechnung, wird dieselbe zur Niederlegung in die Zunftlade abgegeben.

Der Rechnungsführer erhält über das Ergebnis der justificirten Rechnung gehörige Quittung.

Wo es hergebracht ist, daß die Jahresrechnung bei der Hauptversammlung nur vorgelesen und durchgegangen wird, mag es auch ferner dabei bewenden, die Justification aber erfolgt, wie vorbemerket, entweder durch den obrigkeitlichen Abgeordneten, oder von der Obrigkeit selbst, an Amtsstelle.

## §. 192.

Da nach Obigem die Obrigkeit auch von solchen Rechnungen, die von ihr nicht selbst fußfesselt worden, durch Kuchhändigung derselben Kenntniß erhält: so muß sie diese dazu benutzen, um, wenn aus der Rechnung sich vermuthen läßt, daß entweder zu leicht, oder zu unständlich dabey zu Werke gegangen wird, oder, wenn Unordnungen und Ungebährnisse daraus hervor gehen, durch Belehrung und Zurechtweisung ihres zur Kunst Abgeordneten, oder sonst, nach Erfordern der Umstände, abtheilliche Masse zu geben.

## §. 193.

Dem Rechnungsführer ist unbenommen, wenn sich der bare Geldvorrath in der Kasse bedeutend angehäuft hat, und nicht sobald zu verwenden ist, dasjenige, was er zu den laufenden Ausgaben nicht bedarf, in der Kunstlade niederzulegen. Falls ein solcher Vorrath über funfzig Thaler beträgt, ist er, und sind die Kunstvorsteher, welche sich fleißig darnach zu erkundigen haben, sogar verpflichtet, zu dieser Niederlegung.

Der Rechnungsführer erhält über dergleichen niedergelegte Gelder von dem Obermeister einen Empfangschein, und giebt dagegen eine Quittung an die Kunstlade, wenn er Gelder aus derselben erhält.

Ueber die in der Kunstlade niedergelegten und wiederum aus derselben an den Rechnungsführer ausgezahlten, oder sonst angelegten und verwendeten Gelder, die jedoch alle in der Rechnung erscheinen müssen, ist bey der Lade ein besonderes Buch zu führen, worin jede eingetragene Einnahme- und Ausgabe-Post durch die Namensunterschrift des jedesmaligen Obermeisters und des obrigkeitlichen Abgeordneten beglaubiget wird.

## §. 194.

Zu Anlegung etwa gemachter Ersparnisse ist die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

## A n h a n g.

## Von der Kaufmannschaft.

## §. 195.

An solchen Orten, wo die Kaufmannschaft eine Kunst bildet, hat es hierbey sein Bewenden.

## §. 196.

Jede solche Kunst soll aus ihrer Mitte zwey Vorsteher haben, von welchen jährlich einer neu gewählt wird.

## §. 197.

Zum Lehrling darf kein Knabe angenommen werden, welcher nicht hinreichenden Unterricht im Rechnen und Schreiben und anderen dem Kaufmann nützlichen Kenntnissen genossen hat.

## §. 198.

Keinem Lehrlinge darf früher ein Lehrbrief erteilt werden, als bis er ein Zeugniß seiner Fähigkeit vorgelegt hat. Er soll zu dem Ende durch die Vorsteher und einen andern bewähr-

ten Kenner der kaufmännischen Rechenkunst, über die zur glaubhaften Buchführung nöthigen Kenntnisse, streng geprüft werden. Erklären diese ihn für unfähig: so muß untersucht werden, ob davon auf seinen Lehrherrn die Schuld falle, weil alldann letzterer von der Obrigkeit zur Erstattung eines Theiles, auch wohl des ganzen Lehrgebühres, angewiesen werden kann.

§. 199.

Vor der Aufnahme in die Kaufmannschaft soll jeder einen ordnungsmäßigen Lehrbrief aufweisen, oder sich, nach Maßgabe des vorstehenden §., prüfen lassen.

§. 200.

Für die Versammlungen, die Beschlüsse und die Kassenverwaltung gelten die §. §. 163. bis 194., auch sollen die übrigen, in der gegenwärtigen allgemeinen Zunftordnung für die Handwerker und Künstler enthaltenen Bestimmungen, so weit sie auf die Kaufleute passen, und die Zunftbriefe der letzteren, in so weit diese durch die Zunftordnung nicht abgedeutert sind, von den Kaufleuten befolgt werden.

§. 201.

Die gegenwärtige Zunftordnung soll zum Druck befördert werden, und es sind alle und jede Zünfte des Landes verbunden, ein Exemplar davon in der Zunftlade niederzulegen. Nicht minder soll jeder neue Meister sich selbst ein Exemplar eigenthümlich verschaffen, auch ist jeder Herbergväter verpflichtet, die fremden einwandernden und in Arbeit tretenden Gesellen oder Diener anzuweisen, sich vorzüglich mit dem dritten Abschnitte, „von den Handwerker-Gesellen“ bekannt zu machen und ihn zu dem Ende denselben zur Durchlesung vorzulegen.

Urkundlich haben Wir dieses Geseß, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Insignel bekrunden lassen.

So geschehen Weimar den 15ten May 1821.

Im Namen und Auftrag Unsres Herrn Vaters, Gnaden-

(L.S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gerßdorff. Dr. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Geseß  
über die Innungen und Zünfte  
und die Beobachtung allgemeiner  
Innungs-Artikel.